



DAVIS FUNDS SICAV

**Société d'investissement à capital variable
Fonds unterliegt den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg**

PROSPEKT

Dezember 2011

MITTEILUNG

Der Davis Funds SICAV ("FONDS") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Umbrella-Form, der als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV - Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und im Sinne des luxemburgischen Rechtes einen „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) darstellt, wie in Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) definiert. Der FONDS ist eine selbstverwaltete SICAV, wie in Artikel 27 des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Dieser Prospekt sollte zwecks künftiger Einsichtnahme aufbewahrt werden, denn er enthält wichtige Informationen, die potentielle Anleger vor Investitionsentscheidungen berücksichtigen sollten. Zeichnungen von Fondsanteilen werden auf der Basis des jeweils aktuellen Fondsprospekts in Verbindung mit dem jeweils neuesten Jahresbericht des FONDS und den darin enthaltenen, geprüften Jahresabschlüssen akzeptiert, sowie gegebenenfalls in Verbindung mit dem neuesten, nach Veröffentlichung des Jahresberichts herauskommenden Halbjahresbericht des FONDS.

Weitere Exemplare dieses Prospekts und künftiger Prospekte, von Halbjahres- und Jahresberichten, Zeichnungsformularen sowie andere den Kauf oder die Einlösung von Fondsanteilen betreffende Informationen können beim FONDS bei dem eingetragenen Firmensitz des FONDS angefordert werden.

Niemand ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Fondsanteilen irgendeine vom Inhalt dieses Prospekts abweichende Auskünfte zu geben oder Angaben zu machen. Man sollte auch nicht von der Annahme ausgehen, dass von diesem Prospekt abweichende Informationen oder Angaben vom FONDS autorisiert sind. Unter keinen Umständen bedeutet die Übergabe dieses Prospekts oder die Begebung von Fondsanteilen, dass seit dem Veröffentlichungsdatum des Prospekts oder der Begebung von Fondsanteilen keine Veränderungen in den Verhältnissen des FONDS eingetreten sind.

Dieser Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch irgend jemand in irgendeiner Gerichtsbarkeit, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder in der jemand, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist. Auch stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf an Personen dar, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf von Rechts wegen nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile des FONDS sind nach den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung nicht registriert, noch ist der FONDS gemäß den Bestimmungen des United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung zugelassen. Die Fondsanteile dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien, Besitzungen oder anderen Hoheitsbereichen (den „Vereinigten Staaten“) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt in gleicher Weise für Angebote oder Verkäufe von Fondsanteilen an oder zugunsten von US-Personen. Der Begriff „US-Person“ umfasst in diesem Zusammenhang Staatsangehörige oder Einwohner der Vereinigten Staaten; in irgendeinem Bundesstaat, einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten etablierte oder existierende Personengesellschaften; nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen oder Hoheitsbereiche etablierte Kapitalgesellschaften; sowie jedwede Vermögen oder Treuhandvermögen, abgesehen von Vermögen oder Treuhandvermögen, deren Einnahmen (die nicht effektiv mit dem Handel oder Geschäften in den USA in Verbindung stehen) aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammen und nicht in den Brutto-Einnahmen zur Berechnung der US-Einkommenssteuer enthalten sind.

Die Zeichnung von Anteilen muss vom FONDS oder im Auftrag des FONDS akzeptiert werden.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die neuesten, vereinfachten Prospekte, durch den jährlichen Geschäftsbericht, die Rechnungsabschlüsse des Fonds sowie nachfolgende Halbjahrsberichte und andere Unterlagen ergänzt. Exemplare dieser Dokumente, sofern verfügbar, können kostenlos beim eingetragenen Sitz des Fonds angefordert werden.

Potenzielle Anleger sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen zum Kauf von FONDS-Anteilen, sowie über etwaige Devisenkontrollen und steuerliche Konsequenzen des Kaufs, des Tauschs und der Einlösung von Anteilen in dem Lande informieren, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zur Zeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Usanzen, und sie wurden unter dem Vorbehalt von Gesetzes- und Brauchtumsänderungen gemacht.

In diesem Prospekt bezieht sich “USD“ oder “US\$“ auf US-Dollar.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Aufgrund internationaler Bestimmungen und nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften einschließlich, aber nicht ausschließlich, des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, in der jeweils gültigen Fassung, sowie Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, sind alle Angehörigen des Finanzsektors verpflichtet, den Missbrauch von Unternehmen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Als Folge dieser Verpflichtungen muss der registerführende Agent eines Luxemburger Unternehmens für Gemeinschaftsanlagen grundsätzlich die Identität der Zeichner von Anteilen entsprechend Luxemburger Gesetzen und Vorschriften feststellen. Der registerführende Agent kann von Zeichnern der Anteile die Vorlage aller für eine Identifikation als notwendig erachteten Dokumente verlangen.

Sollte ein Antragsteller die Vorlage erforderlicher Dokumente verzögern oder versäumen, so wird der Antrag auf Zeichnung von Anteilen (oder gegebenenfalls auf Einlösung von Anteilen) nicht akzeptiert. Weder das Unternehmen für Gemeinschaftsanlagen noch der registerführende Agent können für den Verzug oder das Nichtzustandekommen einer Transaktion haftbar gemacht werden, wenn der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen einreicht.

Anteilhaber können von Zeit zu Zeit zur Vorlage zusätzlicher oder aktuellerer Identifikationsdokumente aufgefordert werden, sollte sich dies nach einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unter dem Aspekt gebührender Sorgfalt hinsichtlich der Klienten als notwendig erweisen.

Der FONDS kann nicht garantieren, dass seine Anlageziele erreicht werden.

Der FONDS ist ein nicht reguliertes Sammelanlageprogramm in Großbritannien. Werbung für den FONDS ist in Großbritannien durch Sektion 76 des Finanzdienstleistungsgesetzes (Financial Services Act) von 1986 eingeschränkt. Fondsanteile dürfen in Großbritannien mit Hilfe dieses Prospekts durch dazu befugte Personen nur solchen Personen angeboten oder verkauft werden, die Anlagegeschäfte nach Maßgabe des Finanzdienstleistungsgesetzes von 1986 betreiben, oder Personen, deren normales Geschäft den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten der gleichen Art umfasst wie die Vermögenswerte oder beträchtliche Teile von Vermögenswerten, in die der FONDS investiert, sowie Personen, die den Prospekt aufgrund der Finanzdienstleistungsvorschriften (Werbung für nicht regulierte Programme) von 1991 [Financial Services (Promotion of Unregulated Schemes) Regulations 1991] erhalten dürfen. Abgesehen davon dürfen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen publizierte Dokumente, einschließlich dieses Prospekts, in Großbritannien nur an Personen aus- oder weitergegeben werden, denen sie auch anderweitig rechtmäßig ausgehändigt werden können, es sei denn, diese Personen fallen unter eine der in Artikel 11(3) des Finanzdienstleistungsgesetzes von 1986 (Werbung für Anlagen) (Ausnahmen) Erlass von 1996 definierten Kategorien.

Der Fonds macht den Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger nur dann vollständig Gebrauch von seinen Rechten im Fonds machen kann, insbesondere in Bezug auf das Recht zur Teilnahme an der jährlichen Anteilinhaberversammlung, sofern der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger durch einen Intermediär mit seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es eventuell für einen Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte im Fonds auszuüben. Anleger sind angehalten, sich über ihre Rechte zu informieren.

DAVIS FUNDS SICAV

Société d'investissement à capital variable, Luxembourg
Eingetragener Sitz: 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Kirchberg, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 49537

Verwaltungsrat

Vorsitzender

- Andrew A. Davis, Portfolio Manager, Davis Selected Advisers, L.P., Santa Fe, New Mexico
87501, USA

Direktoren

- Roger Becker, Direktor, Noramco, Echternach, Luxembourg
- Kenneth C. Eich, Chief Operating Officer, Davis Selected Advisers, L.P., Tucson, Arizona 85756,
USA

Anlageberater

Davis Selected Advisers, L.P., 2949 East Elvira Road, Suite 101, Tucson, Arizona 85756, USA

Depotbank, Domizilstelle und Verwaltungsbeauftragter

State Street Bank Luxembourg S.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Kirchberg, Luxembourg

Registerstelle und Transferagent

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., Vertigo-Gebäude – Polaris, 2-4, rue Eugène
Ruppert, L-2453 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer

Deloitte S.A., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg

Rechtsberater in Luxembourg

Elvinger, Hoss & Prussen, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxembourg

Hauptvertriebsgesellschaft

Davis Distributors, LLC, 2949 East Elvira Road, Suite 101, Tucson, Arizona 85756, USA

Informationsagent

NORAMCO Asset Management S.A., 53, rue de la Gare, L-6440 Echternach, Luxembourg

Tel: +352-727-444-0

Fax: +352-727-444-30

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 110, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
HAUPTMERKMALE DES FONDS.....	3
NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS.....	4
ANLAGEPOLITIK.....	4
Davis Value Fund	5
Davis Global Fund	6
WAS BEI DEN TEILFONDS ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGEN IST.....	9
ANLAGEBERATER.....	10
DIVIDENDENPOLITIK.....	10
KAUF, RÜCKNAHME UND TAUSCH VON ANTEILEN.....	10
Kauf von Anteilen.....	10
Berechnung des Ausgabeaufgeldes – Anteile der Klasse A.....	12
Rücknahme von Anteilen.....	12
Wiederanlageprivileg.....	13
Systematischer Entnahmeplan.....	13
Tausch von Anteilen.....	14
Übertragung von Anteilen.....	14
MARKTTIMING.....	15
NACHBÖRSLICHER HANDEL.....	15
ABWICKLUNG VON TRANSAKTIONEN.....	15
DEPOTBANK UND VERWALTUNGSSTELLE.....	15
REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT.....	16
GEBÜHREN FÜR ANLAGEBERATER, DEPOTSTELLE, VERWALTUNG UND DEN TRANSFERAGENTEN.....	16
ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS.....	17
Organisation.....	17
Anteile an den Teilfonds.....	18
Versammlungen und Berichte.....	19
Verteilung von Guthaben und Verbindlichkeiten unter die Teilfonds.....	20
Feststellung des Nettoinventarwertes von Anteilen.....	20
Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen.....	22
Steuerfragen.....	22
Der FONDS und die Teilfonds.....	22
Anteilinhaber.....	23
Anlagebeschränkungen.....	24
1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	24
2. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE	29
3. DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE	30
Wichtige Unterlagen.....	31
Dokumente.....	32
ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	33
Für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	33
Für Anleger in der Republik Österreich	36
Für Anleger in der Schweiz	36

HAUPTMERKMALE DES FONDS

Alle Angaben in dieser Übersicht werden im Prospekt an anderer Stelle genauer erläutert.

Der FONDS ist eine sich als „société d'investissement à capital variable“ qualifizierende Anlagegesellschaft luxemburgischen Rechts in Form einer „société anonyme“.

Die Investmentfonds:

Der FONDS offeriert zwei verschiedene Teilfonds:

DAVIS FUNDS SICAV – Davis Value Fund (der „Davis Value Fund“) und

DAVIS FUNDS SICAV – Davis Global Fund (der „Davis Global Fund“).

Jeder Teilfonds verkörpert einen separaten Bestand an Vermögenswerten und kann verschiedene Klassen von Anteilen begeben. Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird je nach seinen besonderen Anlagegrundsätzen investiert.

Der Verwaltungsrat ist befugt, neue Teilfonds bzw. zusätzliche Klassen von Fondsanteilen aufzulegen.

Anlageziele:

Kapitalzuwachs auf lange Sicht ist das Anlageziel sowohl des Davis Value Fund als auch des Davis Global Fund. Unter diesem Aspekt sind anfallende Erträge von nachgeordneter Bedeutung. Die speziellen Anlageziele und -grundsätze eines jeden Teilfonds werden in diesem Prospekt nachfolgend näher erläutert.

Der Anlageberater:

Davis Selected Advisers, L.P. (der „Anlageberater“) ist die Beratungsgesellschaft des FONDS. Sie verwaltet auch die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Die Hauptvertriebsgesellschaft:

Als Hauptvertriebsgesellschaft des FONDS fungiert die Davis Distributors, LLC. In dieser Eigenschaft kann sie Verkaufsagenten zum Absatz der Fondsanteile autorisieren. Um die Agenten für ihre Dienste im Zusammenhang mit dem Absatz von Anteilen und der Pflege der Kundenkonten zu entlohnen, kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an ihre Verkaufsagenten leisten, und zwar zu Sätzen, die auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteile aller vom Agenten als dem designierten Fondsagenten betreuten Anteilinhaber festgesetzt werden. Anteilinhaber sollten ihren Finanzberater bezüglich näherer Informationen zu den Zahlungen konsultieren, die sie im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fondsanteilen erhalten. Die Hauptvertriebsgesellschaft selbst kann als Vertreter agieren und daraus resultierende Vergütungen kassieren.

Die Depotbank:

Die Vermögenswerte des FONDS befinden sich in Verwahrung oder unter der Kontrolle der State Street Bank Luxembourg S.A. (die „Depotbank“ oder „State Street Bank“).

Angebot:

Beide Teilfonds offerieren mit einem Ausgabeaufgeld belastete Anteile der Klasse A sowie mit Rücknahmegebühren belastete Anteile der Klasse B. Siehe dazu: „Kauf von Anteilen“. Der Nettoinventarwert wird zum nächsten Geschäftstag berechnet, der auf den Tag folgt, an dem der Transferagent die verrechneten Gelder erhält. Als Geschäftstag versteht sich jeder Tag, abgesehen von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg, an dem sowohl die Banken in Luxemburg, als auch die Finanzmärkte in den Vereinigten Staaten geöffnet sind.

Die Anteile:

Jeder Teilfonds offeriert Namensanteile in Form von Bucheinträgen ohne Zertifikat (registrierte Namensanteile) oder mit Zertifikat (registrierte Anteilzertifikate). Alle Anteile müssen voll eingezahlt

sein. Inhaberanteile begeben die Teilfonds nicht. Alle Anteile werden als registrierte Namensanteile ausgefertigt, es sei denn, der Anteilinhaber verlangt ausdrücklich registrierte Anteilzertifikate.

Rücknahme von Anteilen:

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, und zwar zu dem für die Klasse ihrer Anteile geltenden Rücknahmepreis, der jeweils am nächstfolgenden Geschäftstag festgestellt wird, an dem das Rücknahmeersuchen beim Transferagenten eingegangen ist

Tausch von Anteilen:

Anteilinhaber können ihre Anteile an einen Fonds der Davis-Fondsfamilie in Anteile anderer Teilfonds der Davis-Fondsfamilie tauschen. Dies geschieht auf der Grundlage der relativen Nettoinventarwerte der Teilfonds zum Zeitpunkt des Tausches.

Eine Tauschgebühr wird nur bei häufigen Tauschvorgängen erhoben. Näheres dazu findet sich im Abschnitt „Tausch von Anteilen“.

Nettoinventarwert per Anteil:

Der Nettoinventarwert je Anteil in jeder Anteilklasse wird in US-Dollar berechnet und an jedem Geschäftstag um 9.00 Uhr MEZ festgestellt (Wertstellungsdatum).

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

Die Davis-Anlagedisziplin

Der Davis Value Fund und der Davis Global Fund werden nach den Grundsätzen der Davis-Anlagedisziplin verwaltet. Der Anlageberater führt bei dem Versuch, Unternehmen mit Charakteristiken zu finden, die seines Erachtens die Schaffung von langfristigem Wert unterstützen, ausgedehnte Untersuchungen zu den Themen „bewährtes Führungsteam“, „dauerhaftes Franchise- und Geschäftsmodell“ und „nachhaltige Wettbewerbsvorteile“ durch. Der Anlageberater zielt darauf ab, immer dann in Unternehmen zu investieren, wenn sie mit einem Abschlag auf den ihnen innewohnenden Wert notieren. Der Anlageberater betont die individuelle Aktienausswahl und ist der Meinung, dass die Fähigkeit der Beurteilung von Führungsteams entscheidend ist. Der Anlageberater stattet Mitarbeitern auf der Führungsetage routinemäßig Besuche an ihrem Arbeitsplatz ab, um den relativen Wert verschiedener Unternehmen auszuloten. Diese Untersuchungen, wie immer streng sie auch durchgeführt werden, beinhalten Vorhersagen und Prognosen, die ihrer Natur nach unsicher sind.

Im Laufe der Jahre hat der Anlageberater eine Liste von Merkmalen entwickelt, die seiner Auffassung nach dazu beitragen, dass Unternehmen langfristige Aktionärswerte schaffen und ihr Risiko steuern. Nur wenige Gesellschaften weisen zu irgendeinem Zeitpunkt alle diese Merkmale auf. Der Anlageberater ist jedoch auf der Suche nach Unternehmen, bei denen ein Großteil oder wenigstens eine annähernd zufriedenstellende Mischung der folgenden Charakteristiken festzustellen ist.

Erstklassiges Management

- nachweisliche Erfolge
- wesentliche Gleichrichtung der geschäftlichen Interessen
- intelligenter Kapitaleinsatz

Gesunde Finanz- und Ertragslage

- solide Bilanzen
- niedrige Kostenstruktur
- hohe Kapitalerträge

Starke Wettbewerbsposition

- keine veralteten Produkte / Dienstleistungen
- beherrschender bzw. wachsender Marktanteil
- globale Präsenz und Markennamen

Nach der Entscheidung, in welche Unternehmen ein Teilfonds investieren soll, wird der den Stammaktien der betreffenden Unternehmen innewohnende Wert analysiert. Der Anlageberater sucht Stammaktien, die im Verhältnis zum innewohnenden Wert zu attraktiven Bewertungen zu erwerben sind. Das Ziel des Anlageberaters besteht darin, langfristig in diese Unternehmen zu investieren und erwägt den Verkauf eines Unternehmens, wenn der Marktpreis seiner Aktien die Schätzung des Anlageberaters bezüglich des innewohnenden Wertes überschreitet, bzw. wenn dem Aktienbesitz nicht länger ein attraktives Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen zugrunde liegt.

Davis Value Fund

Dieser Teilfonds ist auf Kapitalzuwachs auf lange Sicht ausgerichtet. Dass dieses Ziel erreicht wird, lässt sich nicht garantieren. Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien US-amerikanischer Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von wenigstens 10 Milliarden US-Dollar. Der Teilfonds kann auch in Nicht-US-Unternehmen und in Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung anlegen. Bei der Auswahl der Fondsanlagen spielt der laufende Ertrag eine untergeordnete Rolle. Verwaltet wird der Davis Value Fund nach den Grundsätzen der Davis-Anlagedisziplin.

Die Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Value Fund

Bei einer Anlage in den Davis Value Fund ist der Verlust eines Teils oder des gesamten investierten Betrags nicht auszuschließen. Die Anlagerendite und der Kapitalwert einer Anlage sind Schwankungen unterworfen, so dass die Anteile eines Anlegers zum Zeitpunkt des Verkaufs mehr oder auch weniger wert sein können, als sie ursprünglich gekostet haben. Der folgende Abschnitt beschreibt die nach Ansicht des Anlageberaters wichtigsten Faktoren (Hauptrisiken), die die Entwicklung Ihrer Anlagen in den Teilfonds beeinträchtigen, bzw. den Fonds hindern können, das angestrebte Anlageziel zu erreichen.

- **Börsenrisiko.** Der Börsenwert von Stammaktien kann sich rapide und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar infolge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die mit der Entwicklung der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, nichts oder nur wenig zu tun haben
- **Gesellschaftsrisiko.** Stammaktien sind Beteiligungspapiere. Sie stellen Eigentumspositionen in einer Gesellschaft dar. Die Kurse der meisten Beteiligungspapiere fluktuieren aufgrund von Änderungen der finanziellen Verhältnisse ihres Emittenten sowie aufgrund wechselnder Markt- und Wirtschaftsverhältnisse. Ereignisse, die sich negativ auf ein Unternehmen auswirken, schlagen sich in der Regel in rückläufigen Kursen seiner Aktien nieder. Auch in einer Börsenbaisse, wenn der Wert des gesamten Marktes rückläufig ist, ist zu erwarten, dass zumeist auch die Kurse solider Gesellschaften fallen. Schließlich ist auch das den Stammaktien innewohnende Risiko zu berücksichtigen, d.h., dass deren Inhaber im Falle des Bankrotts der Gesellschaft im Allgemeinen den Forderungen von Gläubigern und den Ansprüchen von Vorzugsaktionären nachgeordnet sind.
- **Finanzdienstleistungsrisiko.** Beim Investieren in diesen Sektor treten unter anderem folgende Risiken auf: (i) *Aufsichtsrechtliche Maßnahmen:* Finanzdienstleister können Rückschläge erleiden, wenn Aufsichtsbehörden die Vorschriften ändern, unter denen sie tätig sind; (ii) *Zinsänderungen:* instabile Zinssätze bzw. steigende Zinsen können sich im Sektor Finanzdienstleistungen unverhältnismäßig auswirken; (iii) *nicht diversifizierte Darlehensportfolios:* Finanzdienstleister, deren Wertpapiere der Fonds kauft, können selbst verdichtete Portfolios besitzen, wie z. B. eine große Anzahl von an Immobilienentwicklungsträger

vergebenen Krediten, sodass sie in bezug auf negative wirtschaftliche Bedingungen, die diese Branche betreffen, anfällig sind; (iv) *Kredit*: Finanzservicegesellschaften können Verlustrisiken aus Anlagen oder Verträgen ausgesetzt sein, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können, wie z.B. im Falle der Subprime-Hypotheken; und (v) *Wettbewerb*: der Konkurrenzkampf im Sektor Finanzdienstleistungen wird immer härter.

- **Mit Ländern außerhalb der USA verbundene Risiken.** Die Fonds können einen erheblichen Anteil ihres Vermögens in Gesellschaften investieren, die ihre Geschäfte außerhalb der USA betreiben, die im Ausland eingetragen sind oder hauptsächlich an ausländischen Börsen gehandelt werden. Investitionen in Nicht-U.S.-Ländern sind mit speziellen Risiken behaftet, die stärker schwankende Fondsergebnisse zur Folge haben können, als wenn sich die Fonds auf Anlagen hauptsächlich in den USA beschränkten. Die Volkswirtschaften anderer Länder mögen weniger robust oder weniger diversifiziert sein als die USA, die politischen Systeme sind möglicherweise weniger stabil und die Normen für die Rechnungslegung oft weniger rigoros als die entsprechenden US-Bestimmungen. Ausländische Kapitalmärkte können zudem weniger gut entwickelt sein, so dass Wertpapiere weniger liquide sind; die Transaktionskosten können höher und Anlagen einer Vielzahl von Regierungsvorschriften unterworfen sein. Statt direkt in Anteilspapiere ausländischer Gesellschaften zu investieren, können die Teilfonds eine Anlage in Auslandsgesellschaften über sog. American Depositary Receipts (“ADRs”) oder Global Depositary Receipts (“GDRs”) vorziehen. ADRs und GDRs sind auf Dollar lautende Wertpapiere, die bei US-Banken hinterlegte Aktien ausländischer Gesellschaften verbriefen; sie werden öffentlich an der Börse oder in den USA außerbörslich gehandelt. Ähnlich der Direktanlage in ausländischen Wertpapieren, unterliegen auch ADRs und GDRs Währungs- und Wechselkursrisiken, sowie den wirtschaftlichen und politischen Tendenzen im Ausland. Außerdem können ADRs und GDRs Verluste erleiden, sollten die US-Banken es versäumen, die von ihnen begebenen Aktienzertifikate zu pflegen.
- **Gebühren- und Kostenrisiko.** Alle Investmentfonds haben Betriebsgebühren und andere Unkosten, Gebühren und Kosten verringern die Rendite, die ein Anteilnehmer mit seiner Fondsanlage verdienen könnte. Bei allgemein niedrigem Renditeniveau oder während einer Börsenbaisse besteht das Risiko, dass Gebühren und Kosten die Erträge aufzehren und der Anleger Geld verliert.
- **Risiko negativer Presseberichte.** Der Anlageberater ist bestrebt, in Gesellschaften mit nachhaltig entwicklungsfähigen Geschäftsmodellen zu investieren, die relativ zu ihrem vom Anlageberater veranschlagten wirklichen Wert günstig zu haben sind. Der Anlageberater kann sich zu einer solchen Investition entscheiden, wenn über eine Gesellschaft aufgrund negativer Presseberichte ein Meinungsstreit entbrennt. Die Gesellschaft kann in ein Gerichtsverfahren verwickelt sein, ihre Finanzberichte oder Unternehmensführung könnten angefochten werden, ihre öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte könnten Schwächen der internen Kontrollen enthüllen, verschärfte Regierungskontrollen könnten in Erwägung gezogen werden, oder andere widrige Ereignisse könnten die Zukunft der Gesellschaft bedrohen. Der Anlageberater nimmt Gesellschaften unter die Lupe, die solchen Eventualitäten unterliegen, aber er kann nicht in jedem Fall richtig liegen, und die Aktien einer Gesellschaft könnten sich nie wieder erholen oder sogar völlig wertlos werden.
- **Auswahlrisiko.** Die für den Fonds ausgewählten Wertpapiere könnten schlechter abschneiden als der S&P 500[®]-Index oder andere Teilfonds mit ähnlichen Anlagezielen und Strategien.

Davis Global Fund

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist langfristiger Kapitalzuwachs. Dass dieses Ziel erreicht wird, lässt sich nicht garantieren. Der Fonds investiert den größten Teil seiner Mittel in Dividendenwerte, die auf weltweiter Basis, auch in Schwellenländern, ausgewählt werden. Der Fonds kann in große, mittlere und kleine Unternehmen investieren, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Marktkapitalisierung. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds wenigstens 40% seines Gesamtvermögens in Gesellschaften, (i) die außerhalb der USA etabliert wurden oder außerhalb der USA ihren Standort haben; (ii) deren wichtigster Markt sich außerhalb der USA befindet; oder (iii) die einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte

außerhalb der USA betreiben. Als solche versteht der Fonds Gesellschaften, deren Erlöse zu mindestens 50% aus Geschäften außerhalb der USA stammen oder deren Vermögen sich wenigstens zu 50% außerhalb der USA befindet.

Der Anlageberater verwaltet die Aktienfonds auf der Grundlage der Davis-Anlagedisziplin. Der Anlageberater betreibt extensive Nachforschungen, um Unternehmen zu identifizieren, deren Charakteristiken nach seiner Ansicht langfristigen Wertzuwachs versprechen, wie z.B. erprobtes Management, ein dauerhaftes Konzessions- und Geschäftsmodell und nachhaltige Wettbewerbsvorteile. Der Anlageberater ist bestrebt, in solche Unternehmen zu investieren, wenn sie noch unter ihrem echten Wert gehandelt werden. Der Anlageberater bevorzugt eine individuelle Aktienausswahl und vertritt die Ansicht, dass die Fähigkeit zur Beurteilung des Management ausschlaggebend ist. Der Anlageberater sucht Geschäftsführer routinemäßig an ihren Arbeitsplatz auf, um sich an Ort und Stelle ein Bild vom relativen Wert der verschiedenen Unternehmen zu machen. Solche Recherchen, so rigoros sie auch sein mögen, ziehen Schlussfolgerungen und Prognosen nach sich, die ihrer Natur gemäß ungewiss sind.

Nach der Entscheidung, in welche Unternehmen ein Teilfonds investieren soll, wird der den Stammaktien der betreffenden Unternehmen innewohnende Wert analysiert. Der Anlageberater sucht Stammaktien, die im Verhältnis zum innewohnenden Wert zu attraktiven Bewertungen zu erwerben sind. Das Ziel des Anlageberaters besteht darin, langfristig in diese Unternehmen zu investieren und erwägt den Verkauf eines Unternehmens, wenn der Marktpreis seiner Aktien die Schätzung des Anlageberaters bezüglich des innewohnenden Wertes überschreitet, bzw. wenn dem Aktienbesitz nicht länger ein attraktives Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen zugrunde liegt.

Der Davis Global Fund war früher der Davis Opportunities Fund. An dem Anlageziel des Teilfonds änderte sich infolge der Namensänderung nichts.

Die Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Global Fund

Bei einer Anlage in den Davis Global Fund ist der Verlust eines Teils oder des gesamten investierten Betrags nicht auszuschließen. Die Anlagerendite und der Kapitalwert einer Anlage sind Schwankungen unterworfen, so dass die Anteile eines Anlegers zum Zeitpunkt des Verkaufs mehr oder auch weniger wert sein können, als sie ursprünglich gekostet haben. Der folgende Abschnitt beschreibt die nach Ansicht des Anlageberaters wichtigsten Faktoren (Hauptrisiken), die die Entwicklung Ihrer Anlagen in den Teilfonds beeinträchtigen, bzw. den Fonds hindern können, das angestrebte Anlageziel zu erreichen.

- **Börsenrisiko.** Der Börsenwert von Stammaktien kann sich rapide und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar infolge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die mit der Entwicklung der Unternehmen, in die wir investieren, nichts oder nur wenig zu tun haben.
- **Gesellschaftsrisiko.** Aktien verkörpern anteiliges Eigentum an einer Gesellschaft. Wertpapiere dieser Art können unbeschränkt Stammaktien, Vorzugsaktien und in Aktien tauschbare oder mit Kaufrechten ausgestattete sonstige Effekten umfassen. Die Kurse solcher Eigentumspapiere schwanken aufgrund von Veränderungen der Finanzlage ihrer Emittenten oder aufgrund von Markt- und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen. Ereignisse, die sich negativ auf ein Unternehmen auswirken, führen in der Regel zu rückläufigen Kursen seiner Aktien. Und wenn die Kurse in einer Börsenbaisse auf breiter Front rückläufig sind, ist zu erwarten, dass zumeist auch die Aktien ansonsten solider Gesellschaften an Marktwert verlieren. Schließlich gibt es auch das Eigentumstiteln anhaftende Risiko zu berücksichtigen, dass die Inhaber von Stammaktien im Falle eines Bankrotts den Vorzugsaktionären und Gläubigern generell nachgeordnet sind
- **Mit Ländern außerhalb der USA verbundene Risiken.** Die Fonds können einen erheblichen Anteil ihres Vermögens in Gesellschaften investieren, die ihre Geschäfte außerhalb der USA betreiben, die im Ausland eingetragen sind oder hauptsächlich an ausländischen Börsen gehandelt werden. Investitionen in Nicht-U.S.-Ländern sind mit speziellen Risiken behaftet, die stärker schwankende Fondsergebnisse zur Folge haben können, als wenn sich die Fonds auf Anlagen

hauptsächlich in den USA beschränkten. Die Volkswirtschaften anderer Länder mögen weniger robust oder weniger diversifiziert sein als die USA, die politischen Systeme sind möglicherweise weniger stabil und die Normen für die Rechnungslegung oft weniger rigoros als die entsprechenden US-Bestimmungen. Ausländische Kapitalmärkte können zudem weniger gut entwickelt sein, so dass Wertpapiere weniger liquide sind; die Transaktionskosten können höher und Anlagen einer Vielzahl von Regierungsvorschriften unterworfen sein. Statt direkt in Anteilspapiere ausländischer Gesellschaften zu investieren, können die Teilfonds eine Anlage in Auslandsgesellschaften über sog. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") vorziehen. ADRs und GDRs sind auf Dollar lautende Wertpapiere, die bei US-Banken hinterlegte Aktien ausländischer Gesellschaften verbriefen; sie werden öffentlich an der Börse oder in den USA außerbörslich gehandelt. Ähnlich der Direktanlage in ausländischen Wertpapieren, unterliegen auch ADRs und GDRs Währungs- und Wechselkursrisiken, sowie den wirtschaftlichen und politischen Tendenzen im Ausland. Außerdem können ADRs und GDRs Verluste erleiden, sollten die US-Banken es versäumen, die von ihnen begebenen Aktienzertifikate zu pflegen.

- **Mit nicht-US-amerikanischen Währungen verbundene Risiken.** Von anderen als US-Gesellschaften begebene Wertpapiere sind häufig in Fremdwährungen denominiert. Der Wert solcher Fremdwährungseffekten in US-Dollar ändert sich mit den Wechselkursänderungen der jeweiligen Fremdwährung gegenüber dem Dollar. Der Teilfonds kann sich gegen das Währungsrisiko absichern, tut es aber in der Regel nicht. Wenn eine Fremdwährung gegenüber dem Dollar an Wert verliert, dann neigen die Anteile eines Fonds ebenfalls zu Wertverlusten.
- **Marktrisiko in Schwellenländern.** Der Teilfonds investiert in Schwellen- oder Entwicklungsländern. Die Wertpapiere von Gesellschaften in Schwellen- oder Entwicklungsländern können wohl außerordentliche Anlagemöglichkeiten bieten, sind aber zugleich mit Risiken behaftet, die in entwickelten Märkten nicht bestehen. Diese Wertpapiere zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, kann unter Umständen schwieriger sein; auch die Kursentwicklung solcher Papiere kann volatil sein als die von Wertpapieren von Unternehmen in reiferen Märkten. Die Abwicklung eines Wertpapiergeschäftes könnte sich ebenfalls länger hinziehen, so dass dem Fonds die Erlöse aus Wertpapierverkäufen nicht zeitgerecht zufließen. Unter ungewöhnlichen Umständen könnte es sogar unmöglich sein, Verkaufserlöse zeitgerecht zu repatriieren. Solche Anlagen können sehr spekulativ sein.

Schwellenländer können unterentwickelte Handelsmärkte und Börsen haben. Ihre Rechts- und Buchführungssysteme können weniger entwickelt sein und Anlagen dort können einem größeren Risiko von Beschränkungen von Regierungen ausgesetzt sein, zumal wenn es darum geht, Erlöse aus Wertpapierverkäufen aus dem Land abzuziehen. Gesellschaften, die in Schwellenländern operieren, unterliegen nicht unbedingt den Verboten der US-Regierung, Geschäfte mit Ländern zu betreiben, die von Staats wegen Terrorismus fördern. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern können von verhältnismäßig wenigen Industriezweigen abhängig sein, die den Gefahren lokaler und globaler Veränderungen in hohem Maße ausgesetzt sind. Die Regierungen können instabil sein, was oft mit erhöhtem Risiko für Verstaatlichungen, Enteignung oder Einschränkungen ausländischen Besitzes von Aktien einheimischer Unternehmen einhergeht.

- **Risiken bei geringer bis mittlerer Börsenkapitalisierung.** Die Anlage in Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung ist unter Umständen mit größeren Risiken verbunden als bei Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung. Kleinere Gesellschaften haben oft beschränkte Produktpaletten, ihre Märkte sind enger und ihre finanzielle Ressourcen weniger üppig als die großer Gesellschaften, und an der Börse werden ihre Aktien oft weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt als die der größeren und weiter entwickelten Gesellschaften.
- **Risiko des außerbörslichen Handels ("OTC").** Außerbörsliche Wertpapiertransaktionen sind gegenüber Börsengeschäften mit zusätzlichen Risiken behaftet. Die Kurse solcher Freiverkehrswerte unterliegen häufig stärkeren Schwankungen als börsennotierte Aktien. Der Fonds kann auch einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, wenn sich der Kauf oder Verkauf solcher Papiere zu einem

angemessenen Preis als schwierig erweisen sollte. Der Fonds kann sich ferner mit dem Kreditrisiko seines Kontrahenten in einer außerbörslichen Transaktion konfrontiert sehen.

- **Gebühren- und Kostenrisiko.** Einnahmen und Wertzuwachs des Teilfonds können unter Umständen nicht ausreichen, die Betriebskosten zu decken. Alle Investmentfonds haben Betriebsgebühren und Unkosten. Diese schmälern die Rendite, die ein Fondsanleger erzielen könnte. Bei allgemein niedrigem Renditeniveau oder in einer Börsenbaisse erhöht sich für den Anleger das Risiko, Geld zu verlieren.
- **Schlagzeilenrisiko.** Wir bemühen uns darum, Gesellschaften mit robustem Ertragswachstum zu möglichst günstigen Kursen zu kaufen. Manchmal steigen wir ein, wenn eine Gesellschaft aufgrund negativer Pressemeldungen in den Widerstreit der Meinungen gerät. Die Gesellschaft mag in einen Rechtsstreit verwickelt sein, ihre Geschäftsberichte oder die Unternehmensführung könnten in Frage gestellt werden, ihr Jahresbericht könnte Schwächen bei den internen Kontrollen andeuten, Anleger könnten die veröffentlichten Finanzberichte der Gesellschaft in Frage stellen, eine verschärfte staatliche Regulierung könnte zur Diskussion stehen, oder andere nachteilige Entwicklungen könnten die Zukunft einer Gesellschaft bedrohen. Solchen Eventualitäten ausgesetzte Gesellschaften nehmen wir gründlich unter die Lupe. Wir liegen dabei nicht immer richtig, und es ist möglich, dass sich der Aktienkurs der Gesellschaft nie wieder erholt.

WAS BEI DEN TEILFONDS ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

Die Kurse der Anteile eines jeden Teilfonds fluktuieren, weil der Börsenwert der Stammaktien und anderer Beteiligungspapiere, in die sie investieren, Schwankungen unterliegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein Anleger beim Verkauf im Endeffekt einen niedrigeren Betrag als die ursprüngliche Investitionssumme erlöst. Der Börsenwert von Aktien kann sich sehr schnell und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar aufgrund politischer und wirtschaftlicher Umstände, die mit der Entwicklung der Gesellschaften im Portfolio des Fonds wenig oder nichts zu tun haben. Die Aktienkurse einer Gesellschaft steigen oder fallen auch mit ihren Erfolgen oder Misserfolgen. Die Stammaktien und andere Beteiligungspapiere, in die der Fonds investiert, werden durchweg an anerkannten Börsen oder anderen, regulierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Effektenmärkten gehandelt.

Jeder Teilfonds nutzt kurzfristige Anlagen wie Schatzwechsel und Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt ihre verbleibende Laufzeit liegt bei unter 12 Monaten, um während der Bewertung langfristiger Gelegenheiten seine Flexibilität zu wahren. Ein Fonds kann kurzfristige Anlagen auch zeitweilig im Rahmen einer defensiven Strategie nutzen. In solchen Zeiten verfolgt ein Fonds nicht seine normale Anlagepolitik. Falls die Portfoliomanager (aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Gründen) Kursstürze bei den Gesellschaften vorhersehen, in die der jeweilige Fonds investiert, können sie das Fondsrisko senken, indem sie in kurzfristige Wertpapiere investieren, bis sich der Markt erholt. Im Gegensatz zu Aktienwerten nehmen diese Anlagen nicht an Wert zu, wenn die Kurse am Markt steigen, und tragen nicht zum langfristigen Kapitalwachstum bei.

Die Teilfonds machen keinen Gebrauch von abgeleiteten Finanzinstrumenten zu irgendwelchen Zwecken.

Die Teilfonds können auch Leih-, Repo- und umgekehrte Repogeschäfte in Wertpapieren vornehmen.

Beim Kauf von Wertpapieren von nicht-US-amerikanischen Unternehmen kann sich ein Teilfonds Stammaktien eines Unternehmens direkt durch Effktengeschäfte in individuellen Wertpapieren an einer anerkannten Börse oder einem anerkannten Freiverkehrsmarkt beschaffen. (Es muss sich dabei um regulierte Effektenmärkte mit regelmäßigen Öffnungszeiten handeln, die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.) Nicht-US-amerikanische Wertpapiere können auch in Form sogenannter American Depositary Receipts (ADRs) erworben werden. Die Teilfonds können ferner in Wertpapieren nicht-US-amerikanischer Gesellschaften investieren, entweder direkt oder im Wege registrierter geschlossener Anlagegesellschaften mit überwiegend ausländischen Gesellschaften im Portfolio. Dies bedeutet, dass die Aktiva der jeweiligen Investmentgesellschaft in der Regel zu mehr

als 50% aus nicht US-amerikanischen Wertpapieren bestehen. Die Teilfonds investieren höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in solche geschlossenen Investmentgesellschaften. Es ist unter Umständen kostengünstiger, Wertpapiere von Nicht-US-Gesellschaften direkt zu kaufen, statt in geschlossene Anlagegesellschaften zu investieren. Geschlossene Anlagegesellschaften tragen ihre eigenen Betriebskosten, einschließlich Verwaltungsgebühren. Die Teilfonds investieren nicht in Anlagegesellschaften mit dem gleichen Anbieter, der auch die Werbung für den FONDS betreibt.

ANLAGEBERATER

Die Direktoren des FONDS sind für Verwaltung und Aufsicht zuständig. Dazu gehört auch die Festlegung der Anlagepolitik. Die Direktoren haben Davis Selected Advisers, L. P. zum Anlageverwalter und -berater bestellt (der „Anlageberater“). Der Anlageberater verwaltet und investiert die Vermögenswerte beider Teilfonds und nimmt die tagtäglichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Fondsvermögen wahr. Der Anlageberater ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsfirma, die 1969 gegründet wurde. Sie verwaltet Geld im Namen von privaten und institutionellen Anlegern

DIVIDENDENPOLITIK

Der FONDS gibt auf der jährlichen Jahresversammlung der Anteilhaber die Dividenden auf die ausstehenden Anteile der Klassen A und B bekannt. Die erklärten Dividenden werden automatisch zum jeweiligen Nettoinventarwert in zusätzliche Fondsanteile investiert, sofern der Anteilhaber nicht ausdrücklich die Auszahlung in bar verlangt.

Die Aktiva der Teilfonds werden mit Blick auf Kapitalzuwachs verwaltet. Sie sind nicht darauf ausgelegt, nennenswerte laufende Einkommen zu erzielen. Es ist daher nur mit unbedeutenden Ausschüttungen zu rechnen.

KAUF, RÜCKNAHME UND TAUSCH VON ANTEILEN

Kauf von Anteilen

Anteile der Klasse A – Anteile der Klasse A werden zum Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufgeldes von bis zu 6,1% des Nettoinventarwertes der Anteile offeriert. Das Ausgabeaufgeld kann ganz oder teilweise zur Zahlung von Provisionen verwendet werden. Unter gewissen Umständen kann das Ausgabeaufgeld nach Gutdünken der Vertriebsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden. Sollten lokale Gesetze oder Usancen in einem Land, in dem die Anteile der Klasse A angeboten werden, niedrigeres Ausgabeaufgeld fordern oder gestatten, so kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile zu einem niedrigeren Gesamtpreis als zuvor dargelegt verkaufen oder Verkaufsgagenten dazu ermächtigen. Anzuwenden ist jedoch der nach den Gesetzen oder Usancen des betreffenden Landes zulässige Höchstpreis.

Anteile der Klasse B – Anteile der Klasse B werden ohne Ausgabeaufgeld zum Nettoinventarwert offeriert. Sie unterliegen jedoch bei der Einlösung einer Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge oder CDSC). Es können Provisionen von bis zu 4% des Kaufpreises der Anteile gezahlt werden. Eine Rücknahmegebühr wird fällig, wenn der Anleger die Anteile innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vom Kaufdatum an veräußert. Für jenen Wertanteil des Anlegerkontos, der auf unverteilte Kapitalgewinne und andere Erträge zurückzuführen ist, wird eine Rücknahmegebühr nicht berechnet. Die Rücknahmegebühr entfällt ferner für zusätzliche Anteile, die durch die automatische Wiederanlage von Dividenden oder im Zuge der Verteilung von Kapitalgewinnen hinzuerworben werden. Die Höhe der Rücknahmegebühr ergibt sich aus der Anwendung der nachstehenden Prozentsätze entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme oder auf die ursprünglichen Einstandskosten der einzulösenden Klasse B-Anteile, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Welcher Prozentsatz bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B anzuwenden ist, zeigt die folgende Tabelle:

<u>Haltedauer</u>	<u>Rücknahmegebühr</u>
Weniger als ein Jahr	4%
Ein Jahr und mehr, aber weniger als zwei Jahre	3%
Zwei Jahre und mehr, aber weniger als drei Jahre	2%
Drei Jahre und mehr, aber weniger als vier Jahre	1%
Vier Jahre und darüber hinaus	0%

Der Angebotspreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse. Bei Anteilen der Klasse A kommt als Aufschlag ein Ausgabeaufgeld hinzu.

Die Gebührenstruktur mit ihrer Alternative von Ausgabeaufgeld und Rücknahmegebühren gibt dem Anleger die Möglichkeit, sich beim Kauf der Anteile zu entscheiden, welche Methode im Hinblick auf die Kaufsumme, die voraussichtliche Haltedauer und andere Umstände am vorteilhaftesten ist. Die Entscheidung bleibt dem Anleger überlassen, ob es unter seinen persönlichen Umständen günstiger ist, ein Ausgabeaufgeld beim Erwerb von Anteilen der Klasse A in Kauf zu nehmen, oder diese Kaufgebühr zu vermeiden und den Zeichnungsbetrag insgesamt zum Kauf von Anteilen der Klasse B zu verwenden, die jedoch einer Rücknahmegebühr und einer Ausschüttungsgebühr unterliegen. Anleger sollten ihren Finanzberater hinsichtlich der Frage konsultieren, welche Klasse von Anteilen für sie am vorteilhaftesten ist.

Anleger können Anteile an jedem der Davis-Fonds kaufen, indem sie das ausgefüllte Antragsformular mit beigefügtem Zahlungsinstrument in Höhe der Kaufsumme an die Vertriebsgesellschaft an dem eingetragenen Sitz des FONDS senden. Ein Antragsformular ist nur dann gültig, wenn ihm ein kompletter Satz geeigneter Personaldokumente zur Identifizierung des Anlegers beiliegt, deren Form und Inhalt in den einschlägigen Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben sind. Ein Auftrag zum Kauf von Anteilen wird nur bearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die Zahlung für die Anteile eingegangen und abgerechnet ist. Der FONDS behält sich das Recht vor, einen Kaufantrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen. Der FONDS kann außerdem den Vertrieb von Fondsanteilen auf bestimmte Länder beschränken. Der FONDS kann jederzeit die Ausgabe zusätzlicher Anteile suspendieren. Anleger, die Anteile von bestimmten Verkaufsagenten kaufen, müssen die erforderlichen Formulare des Verkaufsagenten ausfüllen. In diesem Falle wird das Anlegerkonto im Namen des Verkaufsagenten oder seines Bevollmächtigten eröffnet, die Anteile werden im Namen des Verkaufsagenten oder seines Bevollmächtigten registriert, und jeder nachfolgende Kauf, Rücknahme, Tausch, Übertragung oder sonstige Anweisungen müssen über diesen Verkaufsagenten vorgenommen werden.

Alle Käufe von Anteilen sind in US-Dollar zu bezahlen. Dem Anleger steht es frei, einen Scheck in jeder beliebigen anderen, frei konvertierbaren Währung einzusenden. Der Kaufauftrag wird jedoch erst bearbeitet, wenn die Fremdwährung in US-Dollar auf Kosten und Gefahr des Anlegers in US-Dollar getauscht worden ist. Kaufaufträge müssen ordnungsgemäß am Geschäftstag vor dem Wertstellungsdatum, zu dem die Anteile gekauft werden sollen, beim Transferagenten eingegangen sein. Kaufaufträge, die nach dem Geschäftstag, der dem Wertstellungsdatum vorausgeht, eingehen, werden auf das nächstfolgende Wertstellungsdatum verschoben.

Zahlungen sind per FED WIRE zu leisten, und zwar an:

Bank: The Bank of New York, New York
 ABA: 021 0000 18
 SWIFT Code: IRVTUS3N
 Kontenbezeichnung: BNY LUX (Konto-Nr. 890-0482-826)
 FFC Davis Funds Konto-Nr. 6370078400

Betr.: Name des betreffenden Fonds und der Klasse der Anteile, gefolgt von der Antrags- oder Kontonummer; z.B.: Betr.: Davis Value Fund A (oder B), sowie Angabe der Antragsnummer. Wenn die Klassenbezeichnung fehlt, werden Anteile der Klasse A gekauft.

Davis Value Fund A/B Anteile – A-Anteile: LU0067888072, B-Anteile: LU0117068782

Davis Global Fund A/B Anteile – A-Anteile: LU0067889476, B-Anteile: LU0117069087

Der FONDS registriert die Anteile der Anleger in seinen Büchern (registrierte Namensanteile) und schickt dem Anleger eine Bestätigung zu, sofern der Anleger nicht ausdrücklich die Zusendung registrierter Anteile verlangt. Registrierte Namensanteile können in Bruchteilen von bis zu drei Kommastellen ausgegeben werden.

Die Kaufbestätigung, gegebenenfalls zusammen mit den registrierten Anteilen, wird auf Risiko des Anlegers nach Eingang der Zahlung und der erforderlichen Dokumente binnen 14 Tagen an die im Antrag angegebene Anschrift geschickt. Im Gegensatz zu den registrierten Namensanteilen werden registrierte Anteile nur in ganzen Anteilbeträgen und nur in der A-Klasse ausgegeben.

Kaufanträge werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt ist (siehe dazu: „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“).

Berechnung des Ausgabeaufgeldes – Anteile der Klasse A

Die Anteile der Klasse A eines jeden Teilfonds werden der Öffentlichkeit fortlaufend zum Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufgeldes von bis zu 5,75% des angelegten Betrags angeboten. (Das läuft auf ein Ausgabeaufgeld von maximal 6,1% des Nettoinventarwertes je Anteil hinaus.) Die Vertriebsgesellschaft kann das von einem Anleger zu zahlende Ausgabeaufgeld nach eigenem Ermessen ermäßigen. Sollten lokale Gesetze oder Usancen in einem Land, in dem die Anteile der Klasse A angeboten werden, für individuelle Kaufaufträge ein niedrigeres als das oben genannte Ausgabeaufgeld fordern oder gestatten, so kann die Vertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile zu einem niedrigeren als dem oben genannten Gesamtpreis verkaufen oder ihre Verkaufsagenten dazu ermächtigen. Berechnet wird jedoch der nach den Gesetzen und Usancen des betreffenden Landes zulässige Höchstpreis. Anteile an jedem Teilfonds können an jedem Geschäftstag (jeder ein „Wertstellungsdatum“) in Luxemburg gekauft werden. Der entsprechende Nettoinventarwert wird zum nächsten Wertstellungsdatum festgestellt, das auf den Tag folgt, an dem die abgerechneten Zeichnungsbeträge eingegangen sind.

Rücknahme von Anteilen

Anleger können einen Teil oder alle ihre Anteile an jedem Geschäftstag in Luxemburg einlösen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert zurückgenommen, der zum nächstfolgenden Wertstellungsdatum auf den Tag bestimmt wird, an dem der Rücknahmeantrag beim Transferagenten eingegangen ist. (Anteile der Klasse B können dabei einer Rücknahmegebühr unterliegen.) Rücknahmeanträge müssen schriftlich an den Transferagenten gerichtet werden. Telefonische Anweisungen werden nicht angenommen; es muss sich um schriftliche Aufträge handeln.

Alle Rücknahmeaufträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- die vollständigen Namen, auf die die Anteile eingetragen sind,
- die persönliche(n) Kundennummer(n) des Anteilinhabers / der Anteilinhaber, sofern bekannt,
- die Zahl der einzulösenden Anteile oder die Einlösungssumme in US-Dollar,
- die Angabe, ob es sich um verbrieftete oder unverbrieftete Anteile handelt,
- Angaben zum Bankkonto des Anteilinhabers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel in US-Dollar via SWIFT / telegrafische Überweisung auf das Konto des Anteilinhabers überwiesen. Doch können Auszahlungen auf Wunsch des

Anteilhabers per Scheck auch in anderen konvertiblen Währungen geleistet werden. Diese Dienstleistung des Transferagenten geht auf Risiko und Kosten des Anteilhabers.

Die Rücknahmeerlöse werden an den Anteilhaber (oder an den ersten Namen auf der Liste einer Anteilhabergruppe) an die registrierte Adresse geschickt.

Bei der Einlösung von Anteilen, die über einen Verkaufsagenten erworben wurden und unter dem Namen dieses Verkaufsagenten oder seines Beauftragten eingetragen sind, muss der Anleger den Verkaufsagenten anweisen, die Anteile zurückzukaufen. Nur dem Vertriebsagenten ist es gestattet, den Transferagenten zur Rücknahme solcher Anteile aufzufordern, solange der Vertrag zwischen dem Anteilhaber und dem Vertriebsagenten oder seinem Bevollmächtigten in Kraft ist.

Sollte die Anlage eines Anteilhabers aufgrund eines Rücknahmeantrags oder einer Übertragung von Anteilen unter 3 000 US-Dollar fallen, so kann der FONDS die gesamte Anlage des Anteilhabers in dem betreffenden Teilfonds liquidieren und den Erlös an den Anteilhaber auszahlen. Wie in der Satzung desselben näher erläutert, können vom FONDS zurückgenommene Anteile eingezogen oder vom FONDS gehalten werden.

Rücknahmeanträge werden nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil suspendiert ist (siehe dazu: „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“). Während einer Suspension eingehende Rücknahmeanträge werden zum nächsten Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der nach Aufhebung der Suspension ermittelt wird. Normalerweise kann ein Anteilhaber seinen Rücknahmeantrag nicht stornieren. Dies ist jedoch zulässig, wenn der Rücknahmeantrag wegen Suspendierung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nicht bearbeitet wurde. In einem solchen Fall muss der Anteilhaber den Transferagenten schriftlich von der Stornierung des Rücknahmeantrags unterrichten. Um wirksam zu werden, muss die Rücknahme des Kaufantrags dem Transferagenten vorliegen, bevor die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil wieder aufgenommen wird. Wird der Rücknahmeantrag nicht storniert, so werden die Anteile zum ersten auf die Beendigung der Suspensionsperiode folgenden Wertstellungsdatum eingelöst.

Die Anleger sollten wissen, dass die Fonds ihre Anteile zu einem Preis zurücknehmen, der – je nach dem Wert der Fondsanteile zum Einlösungszeitpunkt – höher oder auch niedriger als die ursprünglichen Einstandskosten sein kann.

Wiederanlageprivileg

Nach der teilweisen oder vollständigen Einlösung der Anteile eines Anlegers können die Rücknahmeerlöse für einen begrenzten Zeitraum zum Nettoinventarwert in einen der Teilfonds zurückinvestiert werden. Für Anteile der Klasse A wird dabei kein Ausgabeaufgeld berechnet, und sofern bei der Einlösung von Anteilen der Klasse B eine Rücknahmegebühr angefallen ist, wird diese zurückerstattet und dem Konto gutgeschrieben. Der Antrag auf Wiederanlage zusammen mit einer etwaigen Zahlung muss dem Transferagenten binnen 120 Tagen nach der Einlösung oder Dividendenausschüttung vorliegen. Die Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert des auf den Eingang der verrechneten Zeichnungssumme folgenden Geschäftstags. Ein Anteilhaber kann dieses Wiederanlageprivileg nur einmal in Anspruch nehmen, und nicht alle Vertriebsagenten bieten es an.

Systematischer Entnahmeplan

Durch Teilnahme an einem systematischen Entnahmeplan erhalten Anteilhaber die Möglichkeit, monatlich, vierteljährlich oder jährlich einen Scheck über einen bestimmten Betrag vom FONDS zu erhalten. Die Teilnahme an einem systematischen Entnahmeplan ist gebührenfrei. Die Teilnahme setzt allerdings voraus, dass sich der Anteilswert des Anlegers an dem beanspruchten Teilfonds auf wenigsten 25 000 US-Dollar beläuft, und dass jede der periodischen Entnahmen von diesem Fonds wenigstens 125 US-Dollar beträgt.

Um dem Anteilhaber periodisch (monatlich, vierteljährlich, jährlich) einen Scheck über die vorgegebene Summe zuzuschicken, löst der Fonds jeweils eine hinreichende Zahl von Anteilen zum Nettoinventarwert ein. Die Einlösung wird am ersten Geschäftstag des jeweiligen Monats, Quartals

oder Jahres vorgenommen. Gehen die periodischen Entnahmen über den Wertzuwachs des Fonds aus Dividenden, Ausschüttungen und Steigerungen des Nettoinventarwertes pro Anteil hinaus, so verringert sich der Anteilwert des Anlegers an diesem Fonds dementsprechend und kann sich bis auf null reduzieren. Entnahmen sollten daher nicht als Fondserträge missverstanden werden.

Anleger, die sich zur Teilnahme an einem systematischen Entnahmeplan entscheiden, müssen alle registrierten Anteile an den Transferagenten zurückgeben. Neue Anteile werden nicht ausgegeben. Alle Dividenden und Ausschüttungen auf Anteile des durch einen Entnahmeplan beanspruchten Teilfonds werden automatisch in zusätzliche Fondsanteile reinvestiert.

Die Teilnahme an einem Entnahmeplan kann jederzeit beendet werden. Der Plan endet automatisch, wenn alle Anteile eingelöst sind, oder wenn der FONDS vom Tod oder Unvermögen des Anteilinhabers unterrichtet wird. Möglicherweise offerieren nicht alle Vertriebsagenten dieses Privileg.

Tausch von Anteilen

Anleger können ihre Anteile an einem Fonds ganz oder teilweise gegen Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds tauschen. Der Tausch vollzieht sich auf der Basis der relativen Nettoinventarwerte zum nächstfolgenden Wertstellungsdatum nach dem Geschäftstag, an dem der Tausch abgewickelt wurde. Anteile der Klasse A können gegen Anteile der Klasse A eines anderen Teilfonds getauscht werden, und Anteile der Klasse B gegen Anteile der Klasse B eines anderen Fonds. Bei vier oder weniger Tauschaktionen pro Jahr fallen keine Tauschgebühren sowie Ausgabeaufgeld oder Rücknahmegebühren an. Manche Vertriebsagenten berechnen dem Anleger jedoch beim Tausch von Anteilen der Klasse A eine Gebühr von bis zu 2% ihres Wertes. Nach vier Tauschaktionen jährlich kann der FONDS bei jedem weiteren Tausch eine Gebühr von bis zu 1% des Wertes der Anteile erheben. Sollte eine Tauschaktion dazu führen, dass der verbleibende Anteilwert des Anlegers an dem beanspruchten Teilfonds auf weniger als 3 000 US-Dollar absinkt, so wird unterstellt, dass der Anleger den Tausch seines gesamten Bestandes in diesem Konto verlangt hat. In diesem Fall kann der FONDS das Konto schließen und den gesamten Erlös auf den Fonds übertragen, dessen Anteile beim Tausch erworben wurden.

Tauschanträge müssen schriftlich an den Transferagenten gerichtet werden. Telefonische Anweisungen werden nicht akzeptiert; es muss sich immer um schriftliche Aufträge handeln.

Sollte der Anleger registrierte Anteile tauschen wollen, so müssen diese Anteile dem Transferagenten eingereicht werden, bevor der Tausch durchgeführt wird.

Tauschaktionen gelten als Einlösungen bei gleichzeitigem Kauf von Anteilen. Sie werden nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes suspendiert ist (siehe dazu „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“).

Ein Tauschantrag kann erst ausgeführt werden, wenn alle vorhergehenden, die zu tauschenden Anteile betreffenden Transaktionen abgeschlossen sind und ein voller Rechnungsausgleich stattgefunden hat.

Übertragung von Anteilen

Das Eigentum an Fondsanteilen kann auf Dritte übertragen werden. Zu diesem Zweck muss der Anleger eine Übertragungsurkunde in ordnungsgemäßer Form zusammen mit den betreffenden Anteilen (sofern solche ausgegeben wurden) an den Transferagenten übersenden.

Der Übertragungsantrag wird nur honoriert, wenn sowohl im Konto, von dem die Übertragung vorgenommen werden soll, als auch im Konto, auf das die Anteile übertragen werden sollen, nach vollzogener Transaktion ein Bestand von wenigstens 3 000 US-Dollar oder mehr verbleibt. Werden die Anteile auf einen neuen Anteilinhaber übertragen, so muss dieser ein Antragsformular mit einem kompletten Satz geeigneter Personaldokumente zur Identifizierung des Anlegers ausfüllen.

Anteile der Klasse B, die binnen vier Jahren nach dem Ausgabedatum übertragen werden, können mit einer vom Veräußerer zu zahlenden Gebühr der gleichen Art belastet werden, wie sie bei Einlösung der Anteile anfallen würde. Veräußert der Erwerber Anteile der Klasse B innerhalb von vier Jahren

nachdem er sie durch Übertragung erlangt hat, so werden ihm Gebühren zu den gleichen Sätzen berechnet, als hätte er die Anteile durch Zeichnung erworben.

Der Transferagent verlangt unter Umständen, dass die Unterschrift(en) von einer approbierten Bank, einem Wertpapiermakler oder Notar verbürgt ist (sind).

Vor einem Übertragungsantrag sollte sich der Anteilinhaber mit dem Transferagenten in Verbindung setzen, um sicher zu gehen, dass alle für die Transaktion benötigten Unterlagen vorliegen. Anteilinhaber, deren Anteile im Namen ihres Verkaufsagenten oder seines Bevollmächtigten gehalten werden, sollten sich bezüglich einer Übertragung von Anteilen an diesen Verkaufsagenten wenden.

MARKTTIMING

Der FONDS ist nicht für professionelle Markttiming-Organisationen oder andere Organisationen oder Personen ausgelegt, die Markttiming-Strategien verfolgen, programmierte oder häufige Tauschaktionen vornehmen, oder im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Teilfonds große Transaktionen durchführen. Markttiming-Strategien sind Störfaktoren für den FONDS. Sollte der FONDS feststellen, dass gewisse Tauschmuster auf Markttiming-Strategien hindeuten, so behält sich der FONDS das Recht vor, alle nach geltenden Regeln zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich aber nicht beschränkt auf (i) die Weigerung, Aufträge zum Kauf von Anteilen des FONDS zu akzeptieren und/oder (ii) Einschränkungen der Tauschmöglichkeiten bei Aufträgen, die per Telefon, Fax, automatische Telefondienste, Internet-Dienste oder andere elektronische Übertragungsdienste übermittelt werden.

Der FONDS erhält Kauf-, Tausch- und Rücknahmeaufträge von vielen Vertriebsstellen, die beim FONDS Sammelkonten unterhalten. Die Einrichtung von Sammelkonten ermöglicht den Vertriebsstellen, die Abschlüsse und Bestände ihrer Kunden zusammenzulegen. Unter diesen Umständen sind Name und Anschrift einzelner Anteilinhaber dem FONDS nicht bekannt. Obwohl der FONDS die Vertriebsstellen dazu auffordert, bei ihren indirekt in die Fonds investierenden Kunden die Markttiming-Politik des FONDS anzuwenden, sind die Möglichkeiten des FONDS bezüglich der Überwachung von Börsenabschlüssen bzw. der Durchsetzung der Markttiming-Richtlinien bei Kunden von Vertriebsstellen beschränkt. Anteilinhaber, die übermäßigen Handel treiben, können eine Reihe von Strategien anwenden, um unentdeckt zu bleiben. Die Fähigkeit des FONDS zur Entdeckung und Beschränkung von übermäßigem Handel dienenden Praktiken kann auch durch Betriebssysteme und technische Grenzen eingeschränkt sein.

NACHBÖRSLICHER HANDEL

Alle Aufträge, die nach 17.00 Uhr MEZ beim FONDS selbst oder bei anderen Finanzinstituten für den FONDS eingehen, werden bis zum nächsten Wertstellungstag gehalten. Durch diese Abwicklung von Transaktionen schützt sich der FONDS gegen Arbitragemöglichkeiten.

ABWICKLUNG VON TRANSAKTIONEN

Abschlussaufträge müssen bis 17.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor dem Wertstellungsdatum in ordnungsgemäßer Form eingehen. Abschlussaufträge, die nach dem Geschäftstag eingehen, die dem Wertstellungsdatum vorausgehen, werden bis zum nächsten Wertstellungsdatum verschoben. Effektenmakler und -händler, die ihre Geschäfte über die National Securities Clearing Corporation abwickeln, müssen die Aufträge vor Börsenschluss der New Yorker Börse erhalten und von denselben prompt weitergeleitet werden, wenn sie zum nächsten Wertstellungsdatum abgewickelt werden sollen.

DEPOTBANK UND VERWALTUNGSSTELLE

Die State Street Bank Luxembourg S.A. („State Street Bank“) ist die Depotbank für alle Aktiva des FONDS. Die State Street Bank kann bestimmte Fondsvermögen bei Korrespondenzbanken hinterlegen.

Zu den Obliegenheiten der State Street Bank gehört:

- a) sicherzustellen, dass vom FONDS oder im Namen des FONDS getätigte Verkäufe, Rücknahmen und Stornierungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des FONDS ausgeführt werden,
- b) bei Transaktionen mit Aktiva des FONDS zu gewährleisten, dass der Gegenwert innerhalb der üblichen Frist an den FONDS überwiesen wird; und
- c) sicherzustellen, dass die Einnahmen des FONDS satzungsgemäß verwendet werden.

Der eingetragene Sitz der State Street Bank ist 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Kirchberg, Luxemburg. Die State Street Bank wurde am 19. Januar 1990 in der Rechtsform der Société Anonyme in Luxemburg gegründet und tätig seit ihrer Gründung Bankgeschäfte.

Die State Street Bank dient dem FONDS auch als Zahlstelle, Domizilstelle und Verwaltungsstelle. Sie ist zuständig für die zentrale Verwaltung des FONDS, einschließlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile und der Kontenführung.

REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. (der "Transferagent") dient laut einem Registrier- und Transferagentenvertrag vom 25. November 2004 in seiner jeweils letzten und neuformulierten Fassung vom 20. Februar 2007 (der "Transferagentenvertrag") mit Wirkung vom 13. Februar 2007 als Registrier- und Transferagent des Fonds. In dieser Eigenschaft ist der Transferagent für die Durchführung der Ausgabe und Einlösung von Anteilen zuständig.

Der eingetragene Sitz des Transferagenten ist Vertigo-Gebäude – Polaris, 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg. Der Transferagent, eine indirekte, 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Company, Inc. wurde am 16. Oktober 2000 in Luxemburg in der Rechtsform einer „société anonyme“ als juristische Person eingetragen.

GEBÜHREN FÜR ANLAGEBERATER, DEPOTSTELLE, VERWALTUNG UND DEN TRANSFERAGENTEN

Der FONDS vergütet die Dienste des Anlageberaters mit einer jährlichen Gebühr, zahlbar in monatlichen Raten. Die Beratergebühr von 1,5% p.a. für jeden einzelnen Teilfonds wird jeweils auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes berechnet. Aus diesen Gebühren kann der Anlageberater die Vertriebsstelle oder Finanzinstitute für Dienstleistungen bezahlen, die sie für die Anteilnehmer geleistet haben, oder die in Zusammenhang mit Anlagen stehen, an deren Zustandekommen sie mitgewirkt haben. Die Höhe der Zahlungen an die Vertriebsstelle und andere Vermittler beruht auf einer Reihe von Faktoren, darunter, aber nicht beschränkt auf, die Höhe der von der Vertriebsstelle oder anderen Vermittlern oder ihren Klienten, den Anteilnehmern, gehaltenen Anlagewerte. Anlageberater, Vertriebsstelle und andere Vermittler können die erhaltenen Gebühren teilweise zurückerstatten,

Der Anlageberater platziert Wertpapieraufträge für Portfoliotransaktionen des FONDS bei Effektenmaklern und -händlern. Der Anlageberater sucht solche Portfoliotransaktionen bei Effektenmaklern oder -händlern zu platzieren, die sie so effizient wie möglich und zum günstigsten Nettopreis ausführen. Bei der Platzierung von Aufträgen und der Zahlung von Maklerprovisionen oder Händleraufschlägen berücksichtigt der Anlageberater Kurse, Provisionen, Timing, kompetente Blockhandelsdeckung, Kapitalkraft und Stabilität, Research-Ressourcen und andere Faktoren. Der Anlageberater kann Aufträge für Portfoliotransaktionen des FONDS bei Effektenmaklern oder -händlern platzieren, die Anteile des FONDS verkauft haben, vorausgesetzt sie offerieren die besten Preise und die beste Ausführung. Bei der Platzierung von Aufträgen bezüglich der Abschlüsse für das FONDS-Portfolio verpflichtet sich die Anlageberatungsgesellschaft nicht zur Abwicklung einer bestimmten Anzahl von Geschäften mit bestimmten Börsenmaklern/-händlern („Broker-Dealer“). Darüber hinaus berücksichtigt die Anlagegesellschaft bei ihrer Platzierung von Aufträgen bezüglich Abschlüssen für das FONDS-Portfolio nicht, welche Broker-Dealer Anteile am FONDS verkauft haben.

Bei Anteilen der Klasse B ist eine Ausschüttungsgebühr aus den Aktiva eines jeden Teilfonds an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen, und zwar in Höhe von bis zu 1% p.a. des auf den Tagesdurchschnitt berechneten Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds, der dieser Anteilklasse zuzurechnen ist. Die Ausschüttungsgebühr wird täglich berechnet und ist jeden Monat nachträglich zahlbar.

Die State Street Bank erhält für ihre Leistungen als Depotbank und Verwaltungsstelle eine Gebühr zu einem Satz bzw. Betrag, der von Zeit zu Zeit mit dem FONDS gemäß den bei Luxemburger Banken üblichen Usanzen vereinbart wird. Die an die Depotbank pro Jahr maximal zahlbare Gebühr liegt bei 0,02% und die an die Verwaltungsstelle pro Jahr zu zahlende Gebühr liegt bei 0,10%, wobei grundsätzlich der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds als Berechnungsgrundlage dient, sofern dieser nicht unter ein bestimmtes Niveau fällt; unter diesem Niveau gelten die vereinbarten Minimalsätze. Außerdem hat die State Street Bank Anspruch auf eine Gebühr pro Abschluss, eine Pauschalsumme für bestimmte Leistungen bzw. Produkte, und auf die Erstattung von Spesen, Ausgaben und von eventuellen Korrespondenzbanken erhobenen Gebühren.

Der FONDS zahlt dem Transferagenten einen monatlich zahlbaren Pauschalpreis gemäß gängiger Praxis in Luxemburg. Darüber hinaus hat der Transferagent dem FONDS gegenüber Anspruch auf Rückerstattung von angemessenen Auslagen aus eigener Tasche. Der FONDS bezahlt weiterhin gewisse Verkaufsagenten für Verwaltungs- und Anlegerbetreuungsdienste, die zum Betrieb des FONDS nötig sind.

Der FONDS trägt seine eigenen Betriebskosten einschließlich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Portfolioanlagen, sowie Maklerprovisionen, Bankgebühren, staatliche Abgaben, Anwalts- und Buchprüfungskosten, Zinsen, Veröffentlichungs- und Druckkosten, die Kosten der Erstellung dieses Prospekts und erläuternder Mitteilungen, von Finanzberichten und anderen für die Anleger bestimmten Unterlagen, Übersetzungen, lokale Beratung, Koordination, Repräsentation und ähnliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung von Anteilen in ausländischer Rechtshoheit, Gebühren für Börsenzulassungen oder die Registrierung von Einheiten für den öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, Kosten der Rechnungslegung (insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen in verschiedenen ausländischen Rechtshoheiten), sowie Porto-, Telefon-, Telex- und Faxkosten. Rückstellungsfähige Kosten werden täglich bei der Feststellung des Nettoinventarwertes der Anteile berücksichtigt.

Der FONDS hat für seine Gründungskosten bezahlt und trägt die Kosten der Erstellung und Aktualisierung dieses Prospekts, unter anderem für den Fall der Auflegung neuer Teilfonds.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS

Organisation

Der FONDS ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform der „Société Anonyme“ organisierte und als „Société d'investissement à capital variable“ („SICAV“) approbierte Kapitalgesellschaft. Der FONDS wurde am 19. Dezember 1994 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die Satzung des FONDS wurde am 1. Februar 1995 im *Mémorial* (dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg) veröffentlicht. Die Gründungsurkunde wurde zuletzt am 7. Januar 2011 neu gefasst und im *Mémorial* am 21. April 2011 veröffentlicht. Der FONDS ist in Luxemburgs *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer B 49537 eingetragen. Der FONDS ist eine selbstverwaltete SICAV, wie in Artikel 27 des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Die Satzung und eine Mitteilung über die Ausgabe und den Verkauf der Aktien durch den FONDS wurde beim Luxemburg *Registre de Commerce et des Sociétés* eingereicht.

Das nach luxemburgischem Gesetz erforderliche Mindestkapital des FONDS ist der Gegenwert von 1,25 Millionen Euros in US-Dollar.

Die „Dirigeants“ [Vorstandsmitglieder] des FONDS sind:

Sharra Reed
Chief Compliance Officer
Davis Selected Advisers, L.P.
Tucson, Arizona (U.S.A.)

Roger Becker
Direktor
Noramco Asset Management S.A.
Echternach, Luxembourg

Die „Dirigeants“ führen die Geschäfte des FONDS und sind insbesondere dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verschiedenen Dienstleister, an die der FONDS bestimmte Aufgaben delegiert hat (dazu gehören Anlageberatungsgesellschaft, Registrier- und Transferagent, Verwaltungsstelle und Hauptvertriebsstelle), ihre Aufgaben unter Einhaltung des Gesetzes von 2010, der Gründungsurkunde des FONDS, des Prospektes und der Bestimmungen der vom FONDS mit ihnen abgeschlossenen Verträge erfüllen. Die „Dirigeants“ gewährleisten zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den FONDS und überwachen die Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fonds.

Die „Dirigeants“ erstatten ferner mindestens einmal pro Halbjahr dem Verwaltungsrat des FONDS Bericht und unterrichten den Verwaltungsrat über jegliche Nichteinhaltung von Anlagebeschränkungen seitens des FONDS.

Anteile an den Teilfonds

Die Anteile eines jeden der Teilfonds sind frei übertragbar, und jeder Anteil verbrieft den Anspruch auf einen gleichen Anteil an den Erträgen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds. Die Anteile sind nennwertlos und müssen bei der Ausgabe voll eingezahlt sein. Die Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Optionsrechten ausgestattet; jeder volle Anteil berechtigt in den Hauptversammlungen zur Abgabe einer Stimme in jeder zur Wahl stehenden Angelegenheit. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit Luxemburger Recht einen Stichtag für die Hauptversammlung festlegen. Die Aktien des FONDS sind an der Luxemburger Börse notiert.

Wie in der Satzung des FONDS näher erläutert, können vom FONDS zurückgenommene Anteile eingezogen oder vom FONDS gehalten werden.

Der FONDS kann den Anteilbesitz von Anlegern beschränken oder unterbinden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dies den Interessen des FONDS oder der Mehrheit seiner Anteilhaber zuwiderläuft. Der FONDS hat das Recht, alle Anteile von Anlegern zurückzunehmen und ihre Konten zu schließen, wenn sich dies im besten Interesse des FONDS und seiner Anteilhaber als ratsam erweisen sollte.

Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds und Anteilklassen

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Fonds oder eine Klasse von Fondsanteilen liquidiert oder mit einer anderen Fondsgesellschaft bzw. einer anderen Klasse von Anteilen oder einem Fonds innerhalb des FONDS zusammengelegt werden (in allen Fällen ein „Fusionsvehikel“). In einem solchen Fall würden die Anteilhaber alle ihre Fondsanteile der jeweiligen Klasse oder Klassen gegen Anteile dieses Fusionsvehikels tauschen. Der Tausch würde auf der Basis der relativen Nettoinventarwerte der Anteile des Teilfonds und der Anteile des Fusionsvehikels zum Zeitpunkt der Zusammenlegung durchgeführt. Die Aktiva des Teilfonds werden entweder direkt auf das Fusionsvehikel übertragen, oder sie werden verkauft und die Verkaufserlöse dem Fusionsvehikel gutgeschrieben. Die Anteilhaber sind einen Monat vor Inkrafttreten einer solchen Zusammenlegung entsprechend zu informieren. Anteilhaber, die an einer solchen Zusammenlegung nicht teilzunehmen wünschen, können ihre Anteile kostenfrei einlösen. Im Falle der Liquidation kann der Verwaltungsrat alle Auszahlungen und Einlösungen suspendieren, um die Gleichbehandlung aller Anteilhaber zu gewährleisten.

Eine Fondszusammenlegung ist gemäß Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 zu handhaben. Entscheidungen über Zusammenlegungen einer Klasse von Anteilen eines Teilfonds können vom Verwaltungsrat getroffen werden. Der Verwaltungsrat kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) die Entscheidung über eine Zusammenlegung auch einer Versammlung der Anteilhaber der betreffenden

Klasse von Anteilen oder des Teilfonds überlassen. Für eine solche Versammlung ist ein Quorum nicht erforderlich, und für eine Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls der FONDS infolge der Zusammenlegung mit einem Teilfonds erlischt, muss eine Versammlung der Anteilnehmer über die Zusammenlegung entscheiden, bei der ein Quorum und eine Stimmenmehrheit zur Änderung der Satzung erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat kann eine Klasse von Anteilen oder einen Fonds liquidieren oder zusammenlegen, wenn das Nettovermögen der Anteilklasse oder des Fonds unter 10 000 000 US-Dollar absinkt, bzw., wenn wirtschaftliche oder politische Umstände, die die Anteilklasse oder den Fonds betreffen, eine Liquidation oder Zusammenlegung rechtfertigen. Nach Bekanntmachung der Liquidation oder Zusammenlegung werden alle Anteile eingelöst. Die Bekanntmachung wird auf dem Postweg an die eingetragenen Anteilnehmer versandt und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Fondsanteile verkauft werden. Wird ein Fonds liquidiert, bestimmt sich der Rücknahmepreis nach dem Nettovermögen pro Anteil, das verbleibt, nachdem alle Aktiva verkauft und alle Verbindlichkeiten abgegolten sind.

Unter welchen Umständen auch immer ein Fonds oder eine Klasse von Anteilen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liquidiert oder zusammengelegt wird, die Liquidations- und Fusionsbestimmungen müssen nach den geltenden Luxemburger Gesetzen zulässig sein.

Auflösung des FONDS

Der FONDS wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Seine Auflösung würde normalerweise von einer außerordentlichen Anteilnehmerversammlung beschlossen. Falls das Nettovermögen des FONDS auf weniger als 2/3 oder 1/4 des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals absinkt, muss eine nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebene Sitzung des Verwaltungsrats einberufen werden, um die Liquidation des FONDS zu erwägen.

Im Falle einer Auflösung würde die Liquidation gemäß der Gesellschaftssatzung des FONDS und den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse eines jeden Teilfonds würden an die Anteilnehmer im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt. Luxemburger Recht schreibt die Schritte vor, die zu unternehmen sind, um die Teilnahme der Anleger an der Verteilung der Nettovermögen zu gewährleisten. Luxemburger Recht schreibt weiterhin vor, dass alle im Zuge der Liquidation nicht an die Anteilnehmer verteilten Beträge auf ein Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg einzuzahlen sind. Ansprüche auf Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angefordert werden, können nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

Versammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Donnerstag im November jedes Jahres um 11.00 Uhr MEZ am eingetragenen Sitz des FONDS in Luxemburg statt. Sollte der letzte Donnerstag im November nicht auf einen Bankgeschäftstag fallen, so findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt. Bekanntmachungen von Hauptversammlungen, einschließlich Tagesordnung, Ort und Zeit, sowie erforderliche Quoren und Mehrheitserfordernisse, werden den Inhabern registrierter Anteile 8 Tage vor der Versammlung auf dem Postweg zugeschickt, und zwar an ihre im Teilhaberregister ausgewiesene Adresse. In dem vom Luxemburger Gesetz geforderten Maße werden die Bekanntmachungen von Hauptversammlungen zudem im *Mémorial*, im *Luxemburger Wort* und in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht.

Sofern Luxemburger Recht dies zulässt, kann die Jahreshauptversammlung, auf Beschluss des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit Luxemburgs Gesetzen und Vorschriften, an einem anderen Datum, zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort abgehalten werden.

Jeder volle Anteil berechtigt zur Abgabe einer Stimme in allen Angelegenheiten, in der die Anteilnehmer ein Mitspracherecht haben. Bei Abstimmungen über Dividendenzahlungen ist eine Mehrheit der Anteilhaber des jeweiligen Fonds erforderlich. Satzungsänderungen, die die Rechte eines Teilfonds berühren, müssen sowohl von der Hauptversammlung der FONDS-Obergesellschaft als auch von einer Mehrheit der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden.

Wenn jedoch Entscheidungen nur die speziellen Rechte von Anteilnehmern eines Teilfonds oder einer bestimmten Klasse von Anteilen betreffen, oder wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen mehreren Fonds oder Anteilklassen besteht, müssen auch sie von einer Versammlung der Anteilnehmer des betreffenden Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse getroffen werden.

Geprüfte Jahresberichte werden binnen vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende der jeweiligen Sechsmonatsperiode veröffentlicht. Jahres- und Halbjahresberichte liegen während der normalen Geschäftszeit an den eingetragenen Sitzen des FONDS und der State Street Bank zur Einsicht aus. Das Geschäftsjahr des FONDS beginnt am 1. August jedes Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Verteilung von Guthaben und Verbindlichkeiten unter die Teilfonds

Der FONDS betreibt gegenwärtig zwei verschiedene Teilfonds. Beide Teilfonds stellen je ein separates Sondervermögen dar. Der Verwaltungsrat hat jedes dieser Sondervermögen folgendermaßen eingerichtet:

- a) Die Erlöse aus der Emission von Anteilen eines jeden Teilfonds werden dem Sondervermögen des betreffenden Teilfonds zugewiesen. Die einem jeden Teilfonds zuzuordnenden Guthaben und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden diesem Sondervermögen nach den folgenden Regeln zugewiesen;
- b) Wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert herrührt, so wird ein solcher abgeleiteter Vermögenswert dem Sondervermögen zugerechnet, zu dessen Vermögensbestand der Vermögenswert gehört, aus dem sich der neue Aktivposten ergab. Bei jeder Neubewertung von Aktiva wird der Wertzuwachs oder -verlust dem gleichen Sondervermögen zugerechnet;
- c) Wenn dem FONDS im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds Verbindlichkeiten entstehen, oder wenn dem FONDS solche Verbindlichkeiten aufgrund von Maßnahmen entstehen, die im Zusammenhang mit einem Vermögenspool des Teilfonds ergriffen wurden, so werden diese Verbindlichkeiten dem betreffenden Vermögenspool belastet;
- d) Aktiva oder Passiva des FONDS, die sich bestimmten Sondervermögen (Teilfonds) nicht zuordnen lassen, werden im Verhältnis der Nettovermögenswerte auf alle Vermögenspools der Teilfonds umgelegt; und
- e) Bei Dividendenausschüttungen an die Anteilnehmer eines Fonds verringert sich der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Feststellung des Nettoinventarwertes von Anteilen

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Luxemburg an jedem Geschäftstag ("Wertstellungsdatum") morgens um 9.00 Uhr MEZ festgestellt, indem das einem jeden Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen durch die Zahl der ausstehenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds geteilt wird. Als Geschäftstag versteht sich jeder Tag, abgesehen von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg, an dem sowohl die Banken in Luxemburg, als auch die Finanzmärkte in den Vereinigten Staaten geöffnet sind. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds besteht aus dem Gesamtwert der Aktiva dieses Teilfonds abzüglich seiner gesamten Verbindlichkeiten

Der Nettoinventarwert wird in US-Dollar bis auf zwei Kommastellen berechnet. Die Nettoinventarwerte verschiedener Anteilklassen können aufgrund unterschiedlicher Gebühren voneinander abweichen.

Der Wert der Aktiva des FONDS und seiner Teilfonds wird folgendermaßen ermittelt:

- 1) Der Wert von Bargeldbeständen oder Bankeinlagen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärte oder wie oben abgegrenzte, aber noch nicht ausgezahlte Bardividenden und Zinsen werden in voller Höhe angesetzt, es sei denn, dass die Zahlung oder der Eingang des jeweiligen Betrags in voller Höhe unwahrscheinlich ist. Sollte das der Fall sein, so wird der Wert des betreffenden Aktivpostens auf seinen nach Ansicht des FONDS echten Wert berichtigt.
- 2) Der Wert der Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente, die an Wertpapierbörsen notiert sind, beruht auf dem zuletzt verfügbaren Preis an den Börse bzw. Märkten, an denen diese Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente gehandelt werden und die normalerweise die Hauptbörsen bzw. -märkte für diese Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente sind. Nicht börsennotierte oder -gehandelte Wertpapiere, für die es aber einen lebhaften Markt gibt, werden in ähnlicher Weise bewertet wie börsennotierte Effekten.
- 3) Sind Anlagen des FONDS an einer Wertpapierbörse notiert und werden gleichzeitig an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen gehandelt, und handeln damit Marktmacher auch außerhalb der Wertpapierbörse, an der sie notiert sind, bzw. der Börse, an der sie gehandelt werden, dann entscheidet der Verwaltungsrat über den Hauptmarkt der fraglichen Anleihen, und sie werden zum zuletzt an der betreffenden Börse verfügbaren Preis bewertet.
- 4) Finanzderivatinstrumente, die nicht an amtlichen Wertpapierbörsen notiert bzw. an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen gehandelt werden, werden gemäß der Marktpraxis bewertet.
- 5) Sind im Portfolio des FONDS gehaltene Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente am Wertstellungstag nicht an Wertpapierbörsen notiert bzw. werden nicht an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen gehandelt oder liegt für diese Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente keine Preisnotierung vor bzw. stellt der gemäß Unterabsatz 2) bzw. 4) festgelegte Preis nach Ansicht des Vertreters des Verwaltungsrates den Zeitwert der maßgeblichen Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente nicht korrekt dar, wird der Wert dieser Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufspreises bewertet, der nach dem Vorsichtsprinzip und in gutem Glauben festgelegt wird.
- 6) Anteile an den zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- 7) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen oder zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Alle sonstigen Vermögenswerte werden – sofern die übliche Praxis dies zulässt – desgleichen bewertet; kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr besitzen, können (i) zum Marktwert oder (ii) bei Nicht-Verfügbarkeit des Marktwertes bzw. bei einem festgestellten Mangel an Repräsentativität zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- 8) Stimmt eine der oben genannten Bewertungsregeln nicht mit der Bewertungsmethode überein, die an bestimmten Märkten allgemein angewandt wird, bzw. fehlt es den betreffenden Bewertungsregeln bei der Wertfeststellung der Vermögenswerte des FONDS anscheinend an Genauigkeit, kann der Verwaltungsrat verschiedene Bewertungsregeln in gutem Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsregeln und -verfahren festlegen.
- 9) Jegliche Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Grundwährung der Fonds werden mit Hilfe des maßgeblichen, von einer Bank oder einem sonstigen zuständigen Finanzinstitut angegebenen Kassazinssatzes umgerechnet.
- 10) Falls die Interessen des FONDS bzw. seiner Anteilinhaber es rechtfertigen (zum Beispiel zur Vermeidung von Market Timing-Praktiken) kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen

ergreifen, wie etwa die Anwendung einer den Zeitwert zugrunde legenden Methode zur Preisfestsetzung, um den Wert des FONDS-Vermögens zu berichtigen.

Der Wert von Aktiva, die in anderen Währungen als dem US-Dollar denominated sind, wird unter Berücksichtigung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes bestimmt.

Verkaufte Wertpapiere, für die eine Zahlung noch nicht eingegangen ist, werden nicht berücksichtigt. Gekaufte, aber noch nicht bezahlte Wertpapiere werden zu ihrem Marktwert angesetzt.

Die Nettoinventarwerte je Fondsanteil sowie deren Kaufs- und Rücknahmepreise können beim eingetragenen Sitz des FONDS erfragt werden. Darüber hinaus veröffentlicht der FONDS die Angebotspreise und Nettoinventarwerte je Anteil seiner diversen Teilfonds in ausgewählten Tageszeitungen der Länder, in denen der FONDS registriert ist.

Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen

Die Festsetzung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder aller Fonds kann ausgesetzt werden, wenn eine genaue Bewertung des Fondsvermögens unverhältnismäßig schwierig oder unmöglich ist. So zum Beispiel:

- a) wenn eine Börse oder ein sonstiger bedeutender Markt (in den USA oder im Ausland) außerhalb gewöhnlicher Feiertage schließen oder den Handel unterbrechen sollte, was eine zuverlässige Bewertung eines großen Teils des Wertpapierportfolios eines Teilfonds erschweren oder unmöglich machen würde; oder
- b) wenn die Veräußerung von Vermögensteilen des FONDS aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Unwägbarkeiten oder aufgrund anderer Umstände außerhalb der Zuständigkeit und Kontrolle des Verwaltungsrats nicht ratsam erscheint bzw. ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Anlegerinteressen nicht möglich ist; oder
- c) wenn die zur Bewertung von Fondsanlagen unerlässlichen Kommunikationsmittel versagen sollten, oder wenn der Wert von Aktiva des FONDS nicht so schnell und zuverlässig wie nötig bestimmt werden kann; oder
- d) wenn Devisenbeschränkungen oder andere den Geldverkehr beeinträchtigende Maßnahmen Transaktionen im Auftrag des FONDS undurchführbar machen, oder wenn solche monetären Restriktionen Käufe und Verkäufe von Aktiva des FONDS zu normalen Wechselkursen verhindern.

Das Recht der Anleger auf Einlösung ihrer Fondsanteile wird für die Zeit ausgesetzt, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil für den jeweiligen Fonds suspendiert ist. Ein Rücknahmeantrag, der während der Aussetzung des Einlösungsrechts gestellt wird, kann mit schriftlicher Aufforderung an den Transferagenten widerrufen werden. Der Widerruf des Rücknahmeauftrags ist nur gültig, wenn dem Transferagenten die schriftliche Aufforderung vor dem Ende der Aussetzungsperiode vorliegt. Wird der Rücknahmeauftrag nicht widerrufen, so werden die betreffenden Anteile zum ersten Wertstellungsdatum nach dem Ende der Aussetzungsperiode eingelöst. Die Aussetzung von Einlösungsrechten wird in Tageszeitungen von Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Fonds verkauft werden. Anleger, die während der Suspendierung von Einlösungsrechten Anteile zu kaufen oder einzulösen suchen, werden von der Suspendierung in Kenntnis gesetzt.

Steuerfragen

Der FONDS und die Teilfonds

Nach geltendem Recht und Sitte muss der FONDS keine Luxemburger Einkommenssteuern zahlen, noch unterliegen die von seinen Sondervermögen (Teilfonds) ausgeschütteten Dividenden einer luxemburgischen Quellensteuer. Die Teilfonds müssen jedoch in Luxemburg eine jährliche Steuer von 0,05% ihres jeweiligen Nettoinventarwertes an den Fiskus abführen. Diese Steuer ist vierteljährlich zu

entrichten. Eine Stempelsteuer oder sonstige fiskalische Abgaben fallen bei der Ausgabe von Fondsanteilen in Luxemburg nicht an.

Eine Kapitalzuwachssteuer auf realisierte oder unrealisierte Wertzuwächse der Fondsvermögen wird in Luxemburg ebenfalls nicht erhoben, und der FONDS ist der Meinung, dass realisierte Kapitalzuwächse kurz- oder langfristiger Art auch in anderen Ländern im Allgemeinen nicht besteuert werden. Die normalen Einnahmen der Teilfonds aus gewissen Wertpapieren können jedoch in manchen Ländern einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen, die normalerweise nicht zurückerstattet werden.

Anteilinhaber

Vorbehaltlich der unten dargelegten Erwägungen zum EU-Steuerrecht unterliegen nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber (das sind Anteilnehmer, die weder ihren festen Wohnsitz in Luxemburg haben, noch dort wohnhaft sind oder über feste Einrichtungen verfügen, sowie gewisse ehemalige Einwohner Luxemburgs) nach geltendem Recht dort keinen Einkommens-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuern.

Gebietsfremde Anteilinhaber sind zudem von der Kapitalzuwachssteuer ausgenommen, es sei denn, sie halten 10% oder mehr der ausstehenden Anteile eines Fonds und sind (i) frühere Einwohner Luxemburgs (d.h., sie waren 15 Jahre in Luxemburg ansässig und haben ihren Einwohnerstatus weniger als fünf Jahre vor der Realisierung steuerpflichtiger Kapitalzuwächse aufgegeben) oder sie haben (ii) ihren Anteilsbestand binnen sechs Monaten nach dem Erwerb wieder verkauft.

Anleger sollten ihre Steuerberater hinsichtlich möglicher steuerlicher und anderer Konsequenzen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes konsultieren, dessen Bürger oder Einwohner sie sind, oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der US-Hoheit nicht unterliegende Fondsteilhaber brauchen normalerweise keine US-Steuern auf Ausschüttungen des Fonds zugunsten ihrer Anteile zu zahlen, vorausgesetzt, sie betreiben keine US-amerikanischen Gewerbe- oder Handelsgeschäfte, mit denen die aus ihrer Fondsbeteiligung herrührenden Einnahmen in Verbindung stehen. In der Regel unterliegen solche Fondsteilhaber auch keinen US-Steuern auf Gewinne, die beim Verkauf oder anderweitiger Veräußerung ihrer Anteile realisiert wurden, es sei denn, es handelt sich um eine Person, die sich während eines Jahres effektiv 183 Tage oder länger in den USA aufgehalten hat.

Erwägungen zum EU-Steuerrecht

Der Rat der Europäischen Union ("EU") verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Zinsrichtlinie“). Gemäß der Zinsrichtlinie müssen die Mitgliedsländer der EU, wie im Gesetz von 2010 und hierin als „EU-Mitgliedsstaat“ definiert, den Finanzämtern anderer EU-Mitgliedsländer Auskünfte über Zinserträge und ähnliche Einkünfte erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) in ihrem Staatsgebiet an in den betreffenden EU-Ländern ansässige, natürliche Personen gezahlt werden. Österreich und Luxemburg haben sich stattdessen bezüglich solcher Zahlungen während einer Übergangsfrist für ein Quellenbesteuerungssystem entschieden. Die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra, San Marino, die Kanalinseln, die Insel Man und die abhängigen bzw. assoziierten Gebiete in der Karibik führten ebenfalls Maßnahmen hinsichtlich entsprechender Berichte bzw. Erhebung von Quellensteuern während einer Übergangsfrist ein.

Die Zinsrichtlinie wurde in Luxemburg durch ein Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt („Gesetz“).

Von einem Fonds ausgeschüttete Dividenden unterliegen der Zinsrichtlinie bzw. dem Gesetz, wenn mehr als 15% des Fondsvermögens in Schuldtitel (im Sinne des Gesetzes) investiert sind. Die von den Anteilhabern bei der Rücknahme bzw. dem Verkauf von Fondsanteilen realisierten Erlöse unterliegen der Zinsrichtlinie bzw. dem Gesetz, wenn mehr als 25% des betreffenden Fondsvermögens in Schuldtitel investiert sind (diese Fonds werden nachstehend „betroffene Fonds“ genannt).

Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der Kapitalertragssteuersatz 35%.

Dementsprechend unterliegt eine Zahlung von Dividenden bzw. Rücknahmeerlösen, die eine Luxemburger Zahlstelle in Bezug auf einen betroffenen Fonds direkt an einen Anteilinhaber leistet, der zu Steuerzwecken als natürliche Person in einem anderen EU-Land, bzw. bestimmten, oben erwähnten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig ist oder als ansässig gilt, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, der Quellensteuer zum oben angegebenen Steuersatz.

Die Luxemburger Zahlstelle behält keine Quellensteuer ein, wenn die betreffende natürliche Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich bevollmächtigt, dem Finanzamt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Auskünfte zu erteilen, oder (ii) der Zahlstelle eine im vom Gesetz verlangten Format aufgesetzte Bescheinigung der zuständigen Behörden des Landes vorlegt, in dem er Steuerbürger ist.

Die Liste der in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie bzw. des Gesetzes fallenden Fonds wird am eingetragenen Sitz des FONDS veröffentlicht und ist im Büro der Hauptvertriebsstelle und des Registrier- und Transferagenten einsehbar.

Ermittlung des Gesamtrisikos

Der Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren einsetzen, welches ihm mit Davis Advisors jederzeit ermöglicht, die Risiken ihrer Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil von jedem Fonds zu ermitteln und zu überwachen. Die Fonds berechnen ihr Gesamtrisiko nach der Commitment-Approach-Methode. Der Fonds investiert nicht in Derivate.

Anlagebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Unternehmens- und Anlagepolitik des FONDS ebenso bestimmt wie die Beschränkungen, denen die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen.

Damit der FONDS nach dem Gesetz von 2010 und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie 2009/65/EC“) den Status eines OGAW besitzt, hat der Verwaltungsrat entschieden, dass für die Anlagen des FONDS bzw. die Anlagen jedes einzelnen Teilfonds folgende Beschränkungen gelten. Die Beschränkungen in Absatz 1.(D) unten treffen auf den FONDS insgesamt zu:

1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

(A) (1) Der FONDS investiert in Folgendes:

- (i) An einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedsstaat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und in sonstigen vom Verwaltungsrat mit Blick auf die Anlageziele jedes Fonds für geeignet gehaltenen Länder („zugelassene Länder“) amtlich notierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; und/oder
- (ii) an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen in einem zugelassenen Land („handelsfähige Börsen“) gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; und/oder
- (iii) unlängst emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der Börsenzulassung bzw. der Zulassung an einer sonstigen handelsfähigen Börse („zugelassene Börse“) enthält und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erreicht wird; und/oder
- (iv) Anteile an OGAW bzw. sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des

Artikel 1, Abs. 2, Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie 2009/65/EC (“sonstige OGA“), unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat etabliert sind oder nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- diese sonstigen OGA wurden gemäß den Gesetzen von EU-Mitgliedsstaaten bzw. den Gesetzen von Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassen,
 - der Schutz für die Anteilhaber dieser sonstigen OGA ist genauso gut wie der für Anteilhaber eines OGAW, und insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Ausleihe und den Leerverkauf entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EC,
 - die Geschäftstätigkeit dieser sonstigen OGA wird in Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht, sodass man die Aktiva und Passiva, der Gewinn und die Betriebstätigkeit im Berichtszeitraum beurteilen kann,
 - höchstens 10% der Vermögenswerte der OGAW bzw. der sonstigen OGA, deren Erwerb zur Diskussion steht, können laut ihrer jeweiligen Gründungsurkunde insgesamt in Anteile an anderen OGAW bzw. sonstigen OGA investiert werden; und/oder
- (v) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind bzw. die man jederzeit entnehmen kann und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten besitzen, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat ist unter der Voraussetzung, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als gleichwertig angesehen werden wie im EU-Recht festgelegt, und/oder.
- (vi) an handelsfähigen Börsen (siehe Unterabsatz (i), (ii) und (iii) oben gehandelte Finanzderivatinstrumente bzw. in börsenfrei gehandelte Finanzderivatinstrumente („börsenfreie Derivate“), vorausgesetzt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
- das Zugrundeliegende besteht aus in diesem Absatz 1 (A) (1) abgedeckten Wertpapieren, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen und Fremdwährungen, in die die Fonds gemäß ihrem Anlageziel investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei börsenfreien Derivatabschlüssen sind Institute unter dem Vorsichtsprinzip folgender Aufsicht und gehören einer der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie an;
 - die börsenfreien Derivate unterliegen einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Initiative des FONDS zu ihrem Zeitwert verkauft, abgewickelt oder durch einen gegenläufigen Abschluss glattgestellt werden.

Sofern im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nicht ausdrücklich anders vorgesehen, investiert der FONDS in Finanzderivatinstrumente zu Absicherungszwecken und im Sinne eines effizienten Portfoliomanagement, wie in Absatz „3. Derivate, Techniken und sonstige Instrumente“ unten näher erläutert;

und/oder

- (vii) nicht an handelsfähigen Börsen gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente selbst im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen reguliert sind, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:

- Die Geldmarktinstrumente sind emittiert bzw. garantiert von einer Bundes-, Regional- oder Kommunalbehörde bzw. der Zentralbank eines EU-

Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder im Falle eines Bundeslandes von einem dem Bund angehörenden Land bzw. von einem öffentlichen internationalen Gremium, zu dem mindestens ein EU-Mitgliedsstaat gehört, oder

- die Geldmarktinstrumente werden von einer juristischen Person emittiert, deren Wertpapiere an einer handelsfähigen Börse gehandelt werden, oder
- die Geldmarktinstrumente werden von einer Institution emittiert bzw. garantiert, die aufsichtsrechtlicher Überwachung unterliegt, in Übereinstimmung mit den Kriterien definiert durch geltendes Europarecht, oder durch eine Institution, die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt und sie einhält und die die Luxemburger Aufsichtsbehörde für wenigstens so streng betrachtet wie im Europarecht festgelegt; oder
- die Geldmarktinstrumente werden von sonstigen juristischen Personen emittiert, die einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, vorausgesetzt, dass die Anlagen in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der mindestens so gut ist wie der im ersten, zweiten und dritten Absatz der OGAW-Richtlinie festgelegte, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) belaufen und der seine Jahresberichte gemäß der vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht; oder eine juristische Person, die innerhalb einer Firmengruppe, die mindestens eine börsennotierte Gesellschaft enthält, für die Finanzierung der Firmengruppe zuständig ist; oder eine juristische Person, die für die Finanzierung von Zweckgesellschaften zur Verbriefung zuständig ist, die von einer Bankliquiditätsfazilität profitieren.

(2) Darüber hinaus darf der FONDS höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren als die oben unter (1) erwähnten.

(B) Beide Teilfonds dürfen nebenbei liquide Vermögenswerte halten.

(C) (i) Kein Fonds darf mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in von derselben juristischen Person emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren (wobei dies im Falle von „credit-linked“ Wertpapieren sowohl für deren Emittenten als auch für den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gilt).

Kein Fonds darf mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben juristischen Person investieren. Das Kontrahentenrisiko des Fonds bei börsenfreien Derivatabschlüssen darf, wenn der Kontrahent ein in (1) (A) (v) oben erwähntes Kreditinstitut ist, 10% und in anderen Fällen 5% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

(ii) Weiterhin darf der Gesamtwert von Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, deren Wert pro Anlage 5% des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds überschreitet, nicht mehr als 40% des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds ausmachen;

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei nach dem Vorsichtsprinzip überwachten Finanzinstituten und für börsenfreie Derivatabschlüsse mit solchen Instituten.

Ungeachtet der in Absatz (C) (i) dargelegten einzelnen Beschränkungen darf ein Fonds folgende Geschäfte nicht in Kombination tätigen, bei denen dies zu einer

Investition von mehr als 20% seines Vermögens in einem Unternehmen führen würde:

- Anlagen in übertragbaren, von einer einzigen juristischen Person emittierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vornehmen,
 - Einlagen bei derselben vornehmen, oder
 - aus außerbörslichen Derivate-Transaktionen herrührende Risiken mit derselben eingehen.
- (iii) Die in Absatz (C) (i) dargelegte Beschränkung von 10% erhöht sich bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten maximal bis auf 35%, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Kommunalbehörden oder von einem zugelassenen Staat oder einem öffentlichen internationalen Gremium emittiert bzw. garantiert werden, in dem mindestens ein EU-Mitgliedsstaat ist.
- (iv) Die in Absatz (C) (i) oben dargelegte 10-prozentige Beschränkung erhöht sich maximal bis auf 25% bei Schuldtiteln, die von Kreditinstituten emittiert werden, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und die gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Zweck des Schutzes der Inhaber dieser Schuldtitel unterliegen, vorausgesetzt, dass der sich aus der Emission dieser Schuldtitel ergebende Erlös nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze in Vermögenswerte investiert wird, die ausreichen, um die aus diesen Schuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten während der gesamten Zeit ihrer Gültigkeit abzudecken, und deren Tilgung bzw. Zahlung aufgelaufener Zinsen im Falle eines Verzugs des betreffenden Emittenten im Wege der Gläubigerbegünstigung erfolgt.

Investiert ein Fonds mehr als 5% seines Vermögens in die im obigen Absatz erwähnten, von einem Emittenten ausgegebenen Schuldtitel darf der Gesamtwert dieser Anlage höchstens 80% des betreffenden Fondsvermögens betragen.

- (v) Die in Absatz (C) (iii) und (C) (iv) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente fließen nicht in die Berechnung der in Absatz (C) (ii) besprochenen Beschränkung von 40% ein.

Die in Absatz (C) (i), (C) (ii), (C) (iii) und (C) (iv) oben dargelegten Beschränkungen dürfen nicht zusammengefasst werden, sodass der Wert von gemäß Absatz (C) (i), (C) (ii), (C) (iii) und (C) (iv) getätigten Anlagen in von derselben juristischen Person emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in mit dieser Person abgeschlossene Einlagen und Derivate insgesamt höchstens 35% des Nettovermögens eines Fonds betragen darf.

Für Konzernabschlüsse im Sinne der Konzernrechnungslegungsrichtlinie 83/349/EWG bzw. der Internationalen Rechnungslegungs-Standards im selben Konzern zusammengefasste Gesellschaften werden für die Berechnung der im vorliegenden Absatz (C) enthaltenen Beschränkungen als eine einzige juristische Person betrachtet.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns investieren.

- (vi) Unbeschadet der in Absatz (D) dargelegten Beschränkungen werden die im vorliegenden Absatz (C) enthaltenen Beschränkungen maximal bis auf 20% der Anlagen in von derselben juristischen Person emittierten Aktien bzw. Anleihen erhöht, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- bzw. Anleihe-Index herzustellen, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index vertritt eine Benchmark, die der Börse, auf die er sich bezieht, gleichwertig ist,
- der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die im obigen Unterabsatz dargelegte Beschränkung erhöht sich auf 35%, wenn dies durch außergewöhnliche Börsenbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an handelsfähigen Börsen, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eine stark beherrschende Stellung innehaben, wobei jedoch nur bis zu 35% für Papiere desselben Emittenten gestattet sind.

- (vii) **Hat der Fonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, die von einem EU-Mitgliedsstaat, deren Kommunalbehörden oder von einem zugelassenen Staat, der OECD-Mitglied ist, von Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien oder Südafrika, oder von öffentlichen internationalen Gremien, in denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat Mitglied ist, emittiert bzw. garantiert werden, kann der FONDS 100% des Nettoinventarwertes eines Fonds in diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und der Wert von Wertpapieren einer Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes des besagten Fonds ausmacht.**

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Beachtung des Prinzips der Risikostreuung braucht ein Fonds die in diesem Absatz (C) dargelegten Beschränkungen in den ersten sechs Monaten nach dem Tag der staatlichen Anerkennung und Auflegung nicht einzuhalten.

- (D) (i) Der FONDS darf normalerweise keine Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es dem Fonds ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der emittierenden juristischen Person auszuüben.
- (ii) Der FONDS darf höchstens (a) 10% der nicht stimmberechtigten Aktien eines emittierenden Unternehmens, (b) 10% des Wertes von Schuldtiteln eines emittierenden Unternehmens, bzw. (c) 10% der Geldmarktinstrumente desselben emittierenden Unternehmens erwerben. Jedoch können die in (b), (c) und (d) oben dargelegten Beschränkungen zum Erwerbszeitpunkt unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttowert der fraglichen Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettowert der fraglichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die in Absatz (D) (i) und (ii) oben dargelegten Beschränkungen gelten nicht für:

- (i) Von einem EU-Mitgliedsstaat bzw. dessen Kommunalbehörden emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (ii) von einem sonstigen zugelassenen Land emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) von öffentlichen internationalen Gremien, bei denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat Mitglied ist, emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; oder
- (iv) Aktien einer in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat eingetragenen Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von emittierenden Unternehmen investiert, deren eingetragene Sitze in diesem Land liegen, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Landes dieser Bestand den einzigen Weg bildet, auf dem das betreffende Fondsvermögen in die Wertpapiere der emittierenden Unternehmen dieses Landes investieren kann, wenn diese Gesellschaft mit ihrer Anlagepolitik die

Beschränkungen einhält, die in Artikel 43, 46 und 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 2010 dargelegt sind.

- (E)
 - (i) Der FONDS kann Anteile an den in Absatz (A) (1) (iv) genannten OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben, vorausgesetzt, dass höchstens 10% des Nettovermögens eines Fonds in solche Anteile investiert werden.
 - (ii) Die von den vom FONDS anvisierten OGAW bzw. sonstigen OGA gehaltenen, zugrunde liegenden Anlagen müssen bezüglich der unter 1 (C) oben dargelegten Beschränkungen nicht berücksichtigt werden.
 - (iii) Der FONDS kann in Anteile anderer OGAWs und/oder OGAs investieren, die direkt oder indirekt von der gleichen Managementgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Managementgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% der Aktien oder Stimmrechte verbunden ist. In einem solchen Fall werden für Anlagen des FONDS in solchen OGAWs und OGAs keine Zeichnungs-, Einlösungs-, Management- oder Beratungsgebühren erhoben.
 - (iv) Der FONDS darf höchstens 25% der Anteile desselben OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben. Diese Beschränkung kann zum Erwerbszeitpunkt unbeachtet bleiben, wenn der Bruttowert der fraglichen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle von OGAW bzw. sonstigen OGA mit mehreren Abteilungen gilt diese Beschränkung durch Verweis für alle von dem betreffenden OGAW bzw. sonstigen OGA ausgegebenen Anteile, d. h. für alle Abteilungen zusammen.

2. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

- A) Der FONDS nimmt keine Anlagen in Edelmetalle oder diese vertretenden Zertifikate vor.
- B) Der FONDS tätigt keine Geschäfte, die Waren bzw. Warenkontrakte beinhalten, außer dass der FONDS Techniken und Instrumente einsetzen darf, die im Rahmen der in Absatz (C) genannten Beschränkungen mit übertragbaren Wertpapieren zusammenhängen.
- C) Der FONDS kauft bzw. verkauft keine Immobilien bzw. Optionen und Rechte darauf oder Beteiligungen daran, jedoch darf der FONDS in durch Immobilien bzw. Immobilien-Beteiligungen gesicherte Wertpapiere investieren, oder in von Gesellschaften emittierte Wertpapiere, denen Immobilien bzw. Immobilien-Beteiligungen zugrunde liegen.
- D) Der FONDS darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in 1 (A) (1) (iv), (vi) und (vii) erwähnten Finanzinstrumente vornehmen.
- E) Der FONDS darf nicht auf Rechnung eines Fonds Kredit aufnehmen, es sei denn, die Beträge überschreiten insgesamt nicht 10% des Nettoinventarwertes des Fonds und es handelt sich nur um eine vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite nicht als Kredite.
- F) Der FONDS nimmt als Sicherheit für Schulden keine Hypotheken auf von einem Fonds gehaltene Wertpapiere auf, verpfändet sie nicht und belastet sie nicht anderweitig, außer wenn dies im Zusammenhang mit der oben in (E) erwähnten Kreditaufnahme notwendig wird, und in diesem Fall darf die Hypothekenaufnahme, Verpfändung oder Belastung 10% des Nettoinventarwertes jedes Fonds nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit Swapgeschäften, Optionen und Devisenterminkontrakten bzw. Futuresgeschäften gilt die Hinterlegung von Wertpapieren bzw. von sonstigem Vermögen in einem Sonderkonto dafür nicht als Hypothekenaufnahme, Verpfändung oder Belastung.
- G) Der FONDS geht keine Konsortialbeteiligung bzw. Unterkonsortialbeteiligung für die Wertpapiere anderer Emittenten ein.

3. *DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE*

- A) Der FONDS darf sich unter den Voraussetzungen und innerhalb der von Rechtsvorschriften und administrativer Praxis gezogenen Grenzen gewisser Methoden und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren bedienen, sofern dies für eine effiziente Portfolioverwaltung erforderlich ist. In Bezug auf Optionen gilt Folgendes:
- a) Der FONDS darf Kaufs- und Verkaufsoptionen eingehen, die an einer Börse, einem anderen regulierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der FONDS darf in Kaufs- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere jedoch nur dann investieren, wenn der Einstandspreis dieser Optionen im Hinblick auf die Prämie 15% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt;
 - b) Der FONDS darf Kaufoptionen auf übertragbare Wertpapiere nur schreiben:
 - i) wenn der FONDS über Wertpapiere oder andere geeignete Instrumente verfügt, die eine angemessene Deckung der offenen Positionen gewährleisten, und
 - ii) wenn die Summe der Ausübungspreise der ungedeckten Kaufoptionen 25% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt, und wenn der FONDS jederzeit in der Lage ist, diese Optionen zu decken.
 - c) Der FONDS darf Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur schreiben, wenn er für Rechnung seines jeweiligen Teilfonds über genügend liquide Mittel verfügt, um die Summe der Ausübungspreise zu decken.
- B) Der FONDS darf keine Devisengeschäfte eingehen. Der FONDS kann jedoch zum Zweck der Kurssicherung Devisenkontrakte abschließen oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen schreiben. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass die für einen der Teilfonds in einer bestimmten Währung eingeleiteten Transaktionen den Gesamtwert der in dieser Währung (oder in voraussichtlich gleicher Weise fluktuierenden Währungen) denominierten Aktiva dieses Teilfonds weder übersteigen, noch sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, als die besagten Aktiva von dem Teilfonds gehalten werden. Der FONDS kann die betreffende Währung im Wege eines (über den gleichen Kontrahenten abgeschlossenen) Gegenseitigkeitsgeschäfts kaufen, sollte dies unter Kostenaspekten für den FONDS vorteilhafter sein. Der FONDS darf Devisenkontrakte nur eingehen, wenn es sich um private Verträge mit hochkarätigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten handelt. Die vom FONDS geschriebenen Kaufs- oder Verkaufsoptionen auf Währungen können an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Mangels staatlicher Aufsicht sind jedoch im Freiverkehr gehandelte Optionen unter Umständen riskanter als börsengehandelte Papiere dieser Art.
- C) Der FONDS darf nicht in Finanzterminen handeln.
- D) Der FONDS darf nicht in Indexoptionen handeln.
- E) Der FONDS darf Wertpapierverleihgeschäfte nur unter den folgenden Bedingungen und Einschränkungen betreiben:
- i) Der FONDS darf am Wertpapierverleih nur im Rahmen eines standardisierten Darlehenssystems teilnehmen, das von einem auf Transaktionen dieser Art spezialisierten Clearinghaus oder von einem hochkarätigen Finanzinstitut betrieben wird;
 - ii) Der FONDS muss Sicherheiten in Form von Bargeld und/oder Wertpapieren erhalten, die von einem Mitgliedsstaat der OECD, ihren Gebietskörperschaften, oder von übernationalen Instituten und Organisationen von EU-weiter, regionaler oder weltweiter Bedeutung emittiert oder verbürgt sind; diese Sicherheiten müssen zugunsten des FONDS bis zum Ablauf der Leihperiode gesperrt sein, und ihr Wert muss mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen;

- iii) Leihgeschäfte dieser Art dürfen nicht mehr als 50% des gesamten Marktwertes der Effekten im Portfolio eines jeden Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt indessen nicht, wenn der FONDS das Recht hat, den Vertrag jederzeit aufzukündigen und die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern; und
 - iv) Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen abgeschlossen werden.
- F) Der FONDS kann als Käufer oder Verkäufer Rücknahmeverträge mit hochkarätigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Während der Dauer eines Rücknahmevertrags, darf der FONDS die einem Rücknahmengeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere (i) vor der Rücknahme durch die Gegenpartei oder (ii) vor Ablauf der Rücknahmefrist nicht veräußern. Der FONDS muss sicherstellen, dass er hinsichtlich seiner Rücknahmeverpflichtungen über einen ausreichenden Bestand an einschlägigen Wertpapieren verfügt, so dass er jederzeit seiner Pflicht zur Einlösung der eigenen Anteile nachkommen kann.

Der FONDS ist nicht verpflichtet, die prozentualen Anlagebeschränkungen einzuhalten, wenn er Zeichnungsrechte verbunden mit Wertpapieren aus dem eigenen Vermögensbestand wahrnimmt.

Sollten die obigen prozentualen Anlagegrenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle des FONDS liegen oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten bedingt sind, so muss es der FONDS zum vorrangigen Ziel seiner Verkaufsbestrebungen machen, diese Situation zu bereinigen. Die Interessen der Anteilhaber sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Der FONDS darf nur im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldtiteln Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte haften.

Der FONDS hat sicherzustellen, dass die gesamte offene Position eines jeden Teilfonds in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigt. Das gesamte potenzielle Risiko eines Fonds soll mithin 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf das gesamte potenzielle Risiko durch kurzfristige Kreditaufnahmen (wie in Absatz 2. E ausgeführt) um nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass es 210% des gesamten Nettovermögens eines Fonds unter keinen Umständen übersteigt.

Bei der Berechnung des gesamten Risikopotenzials aus Finanzderivaten wird der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Gegenpartei-Risiko, die voraussehbare Marktentwicklung und die zur Liquidation der Position verfügbare Zeit berücksichtigt. Beim Aufbau einer offenen Position kommt eine vereinfachte Methode des Verpflichtungsansatzes zur Anwendung, keine ausgeklügelte Methode (wie z.B. Value-at-Risk-Modelle).

Über das Nettovermögen eines Fonds hinausgehende offene Positionen in Finanzderivaten erhöhen zwar die Gewinnchancen von Investitionen, jedoch ist damit in der Regel ein erheblich erhöhtes Anlagerisiko und die Möglichkeit von Verlusten verbunden.

Der FONDS kann von Finanzderivaten Gebrauch machen, aber seine Anlagestrategie ist üblicherweise auf Direktinvestitionen in Wertpapiere ausgerichtet.

Wichtige Unterlagen

Kopien der folgenden, wichtigen Unterlagen liegen am eingetragenen Sitz des FONDS in Luxemburg aus und können an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- i) Satzung und Prospekt des FONDS
- ii) Anlageberatervertrag
- iii) Depotbankvertrag
- iv) Verwaltungs-, Domizilstellen- und Zahlstellenvertrag
- v) Registerstellen- und Transferagentenvertrag.

Die unter ii) bis v) aufgeführten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, Kopien der Satzung des FONDS, sowie der aktuelle Prospekt und die jüngsten Geschäftsberichte sind kostenlos während der normalen Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz des FONDS in Luxemburg erhältlich.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
Für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	33
Für Anleger in der Republik Österreich	36
Für Anleger in der Schweiz	36

Für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

- Vertrieb in Deutschland

DAVIS FUNDS SICAV hat die Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt.

Anteile am Davis Value Fund und am Davis Global Fund (vormals Davis Opportunities Fund) dürfen in Deutschland seit dem 14. März 1995 öffentlich vertrieben werden.

Alle Verkaufsunterlagen sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform dem Anleger zur Verfügung zu stellen; weitere Unterlagen und Ausgabe- & Rücknahmepreise etc. müssen zur Einsicht bereit liegen.

- Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland

Sie können über die NORAMCO AG
Schloss Weilerbach
D-54669 Bollendorf
Tel. 0800-9932847 (gebührenfrei)
Fax. +49 (0)6526-9292-30

Anteile an den Fonds zu deren Ausgabepreis erwerben.

Nach Erhalt des Antrages entscheidet der FONDS unverzüglich, ob der Antrag angenommen wird.

Sobald der Anlagebetrag bei der Depotbank eingegangen ist, errechnet der Transferagent die Anzahl der erworbenen Investmentanteile auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes. Wenn der Anlagebetrag und der Kaufantrag vor 17.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an einem Bankgeschäftstag eingehen, wird dem Erwerb der Nettoinventarwert des nächsten Tages zugrundegelegt; ansonsten der des nächstfolgenden Wertstellungstages.

In Deutschland übt die NORAMCO AG, Schloss Weilerbach, 54669 Bollendorf auch die Funktion einer Informationsstelle im Sinne von § 131 Satz 2 InvG aus, so dass bei ihr der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung (in Kopie), Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise, sowie Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge der Investmentanteile erhältlich sind. Während der Geschäftszeiten können auch die Anlageberatungs- und Depotbankverträge, die Verträge über die Bestellung des Verwaltungsbeauftragten und der Domizil- und Zahlstelle, sowie die des Register- und Transferagenten eingesehen werden.

- Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der Zahlstelle in Deutschland im Sinne von § 131 Satz 1 InvG wird ausgeübt von:

Merck Finck & Co.
Privatbankiers
Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Schecks für den Erwerb von Investmentanteilen können an den Transferagenten geschickt werden:

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
Vertigo Building-Polaris
2-4 rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

Überweisungen für den Erwerb von Investmentanteilen können unter folgender Bankverbindung zum Transferagenten geschickt werden:

Empfänger:	Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.		
Bankverbindung:	Deutsche Bank, Frankfurt		
Kontonummer:	938 3985 00	BLZ:	500 700 10
IBAN:	DE62 5007 0010 0938 3985 00	BIC Code:	DEUTDEFF
Verwendungszweck:	FFC Davis Funds		

Dem Anteilinhaber können Rücknahmeerlöse, Dividendenzahlungen und Kursgewinnausschüttungen durch den Transferagenten zugehen.

Rücknahme- und Tauschanträge für die Investmentanteile können beim Transferagenten zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Bei der deutschen Zahlstelle, die als zusätzliche Informationsstelle im Sinne von § 131 Satz 2 InvG fungiert, können auch der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung (in Kopie), Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise, sowie Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge der Investmentanteile eingesehen werden. Weiterhin liegen dort während der Geschäftszeiten die Anlageberatungs- und Depotbankverträge, die Verträge über die Bestellung des Verwaltungsbeauftragten und der Domizil- und Zahlstelle, sowie die des Register- und Transferagenten aus.

Der Transferagent wechselt die eingehenden Beträge im Auftrag des Anlegers in US-Dollar um (bzw. in EUR, bei Überweisung von Verkaufserlösen durch den FONDS) und leitet diese Beträge im Auftrag des Anlegers unverzüglich an die Investmentgesellschaft weiter. Erst wenn die Investmentgesellschaft die Einzahlungen erhalten hat, wird der Anleger Anteilinhaber der Teilfonds. Vorher werden keine Rechte oder Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds und dem Anleger begründet.

Der Transferagent berechnet dem Anleger für die Bankdienstleistungen des Devisenwechsels und der Weiterleitung der Gelder an die Investmentgesellschaft bzw. an den Anleger keine Bankspesen.

- *Veröffentlichung von Anteilpreisen*

Der FONDS veröffentlicht an jedem Börsentag die Ausgabe- und Rücknahmepreise seiner Teilfonds sowie sonstige Mitteilungen in der Börsen-Zeitung.

- *Kontenführung*

Das Anteilinhaberkonto kann als Einzel- oder Gemeinschaftskonto eröffnet werden. Gemeinschaftskonten können nur mit Einzelverfügungsbefugnis eröffnet werden. Das bedeutet, dass ein Anteilinhaber allein ohne die Unterschrift oder sonstige vorherige Zustimmung des anderen Anteilinhabers sämtliche Verfügungen – auch zu seinen alleinigen Gunsten – einschließlich der völligen Auflösung des Kontos ausführen kann. Der FONDS ist nicht verpflichtet, vor der Durchführung einer entsprechenden Weisung den anderen Kontoinhaber zu benachrichtigen. Vor Eröffnung eines Gemeinschaftskontos sollten sich die Anleger deshalb der Gefahr des Missbrauchs der Einzelverfügungsbefugnis bewusst sein.

Mit der Einräumung der Einzelverfügungsbefugnis erklärt der Anleger auch sein Einverständnis zur Übertragung des Kontos auf den überlebenden Kontoinhaber im Todesfall.

Bei der Eröffnung eines Kontos durch einen Minderjährigen sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich. Dies gilt bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen auch für alle weiteren Verfügungen über das Konto. Die Erziehungsberechtigten können sich allerdings auf dem Kaufantrag gegenseitig bis auf schriftlichen Widerruf Alleinvertretungsberechtigung einräumen. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, kann der FONDS einen entsprechenden Nachweis verlangen, bevor der Auftrag ausgeführt wird.

Im Falle des Todes eines Anteilinhabers sind den Teilfonds zur Klärung der Verfügungsberechtigung der Erbschein, das Testamentvollstreckerzeugnis oder weitere hierfür notwendige Unterlagen einzureichen. Die Teilfonds können nach ihrem freien Ermessen auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihnen eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Teilfonds dürfen denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn über das Konto verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn Dienste leisten.

Dies gilt nicht, wenn den Teilfonds bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihnen dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Für Anleger in der Republik Österreich

Zahlstelle in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien, Österreich

Rücknahmeanträge für o.a. Fonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit dem Fonds und der Depotbank vornehmen. Die jeweilige aktuelle Fassung des ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekts, die Satzung, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahlstelle erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

Für Anleger in der Schweiz

1. VERTRETER IN DER SCHWEIZ

BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, mit Geschäftssitz Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz, fungiert als Vertreter in der Schweiz (der „Vertreter in der Schweiz“).

2. SCHWEIZER ZAHLSTELLE

BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, mit Sitz Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz, fungiert als Zahlstelle in der Schweiz (die „Schweizer Zahlstelle“).

3. BEZUGSQUELLE FÜR DOKUMENTE

Ausfertigungen des Prospekts, des vereinfachten Prospekts, der Gründungsurkunde und Satzung, und des Jahresberichts und des Halbjahresberichts sind am Sitz des Schweizer Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz erhältlich.

4. VERÖFFENTLICHUNGEN

- Publikation erfolgen in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtblatt und bis zum 30. Juni 2011 in der Zeitung L'Agence Economique et Financière S.A. („l'agefi“), ab 1. Juli 2011 auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".
- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil exklusive Kommissionen werden bis zum 30. Juni 2011 in der Neuen Zürcher Zeitung, ab 1. Juli 2011 auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com" veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zwei Mal im Monat, zurzeit täglich publiziert.

5. BESTEUERUNG

Umsatzabgabe

Bei einer Zeichnung von Anteilen der Teilfonds über einen Schweizer Effektenhändler oder in Fällen, in denen ein Effektenhändler in eigenem oder fremden Namen handelt, wird Schweizer Umsatzabgabe zum üblichen Satz von 0,15% erhoben; neben der Umsatzabgabe werden geringe Börsenaufsichtsgebühren erhoben. Die Rücknahme von Anteilen zur Tilgung ist steuerbefreit, nicht aber der Verkauf von Anteilen und die Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilfonds im Zusammenhang mit einer Umwandlung.

In der Schweiz steuerpflichtige Personen

In der Schweiz steuerpflichtige Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Besitzes, des Kaufs und der Veräußerung der Anteile der Teilfonds ihre eigenen berufsmässigen Berater befragen.

6. ZAHLUNG VON RÜCKVERGÜTUNGEN UND VERTRIEBS-ENTSCHÄDIGUNGEN

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgebühr dafür verwendet werden, Rückvergütungen an die nachstehenden qualifizierten Anleger zu zahlen, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizer und ausländische Fondsleitungen
- Schweizer und ausländische Fondsgesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können an die nachstehenden Vertriebsträger und –partner Vertriebsentschädigungen bezahlt werden:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

7. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ZAHLUNGORT

Für Anteile, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben werden, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort des Sitzes des Vertreters in der Schweiz.